

Das ist eine digitale Ausgabe von / This is a digital edition of

Kaiser, Wolfgang

# Stiftungen in Hypaipa.

aus / from

Chiron: Mitteilungen der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts., 50 (2020). 327–369

DOI: <a href="https://doi.org/10.34780/6odk-lfv7">https://doi.org/10.34780/6odk-lfv7</a>

**Herausgebende Institution / Publisher:** Deutsches Archäologisches Institut

Copyright (Digital Edition) © 2022 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de | Web: https://www.dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (https://publications.dainst.org/terms-of-use) von iDAI.publications an. Sofern in dem Dokument nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, gelten folgende Nutzungsbedingungen: Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizensierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de). Etwaige davon abweichende Lizenzbedingungen sind im Abbildungsnachweis vermerkt.

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (https://publications.dainst.org/terms-of-use) of iDAI.publications. Unless otherwise stated in the document, the following terms of use are applicable: All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de). Any deviating terms of use are indicated in the credits.

# **CHIRON**

MITTEILUNGEN
DER KOMMISSION FÜR
ALTE GESCHICHTE UND
EPIGRAPHIK
DES DEUTSCHEN
ARCHÄOLOGISCHEN
INSTITUTS

Sonderdruck aus Band 50 · 2020



DE GRUYTER

# Inhalt des 50. Bandes (2020)

- DIMITRIS BOSNAKIS KLAUS HALLOF, Alte und neue Inschriften aus Kos VI
- JÉRÉMIE CHAMEROY, Early Silver Coinage of Elaea and Pergamum A Comparative Study
- Anna Dolganov, A new date for the Oxyrhynchite epitome of the Gnomon of the Idios Logos (P.Oxy. XLII 3014)
- RUDOLF HAENSCH CLAUDIA KREUZSALER, Drei Kandidaten, bitte! Die Rolle des *praefectus Aegypti* bei der Ersatznominierung öffentlicher Funktionsträger zu Beginn des 2. Jahrhunderts
- MARTIN HALLMANNSECKER, The Ionian Koinon and the Koinon of the 13 Cities at Sardis
- Frédéric Hurlet Christel Müller, L'Achaïe à l'époque républicaine (146–27 av. J.-C.): une province introuvable?
- WOLFGANG KAISER, Stiftungen in Hypaipa
- Myles Lavan, Quantifying the spread of Roman citizenship in the province of Asia in the second century CE
- ULRIKE PETER VLADIMIR F. STOLBA, Zur Typologie kaiserzeitlicher Prägungen in Moesia inferior: Der Leuchtturm auf Münzen von Istros
- GARY REGER, A Letter of Septimius Severus to the Lykian League on the Misbehavior of Soldiers. A New Inscription from Choma (Hacımusalar Höyük), Northern Lykia
- Sebastian Schmidt-Hofner, An Empire of the Best: Zosimus, the monarchy, and the Eastern administrative elite in the fifth century CE
- JACK SCHROPP, Wahl, Amtsdauer und Vorgehen der gracchischen IIIviri agris iudicandis adsignandis

### WOLFGANG KAISER

# Stiftungen in Hypaipa

# I. Einleitung

Im Jahre 1980 machte Thomas Drew-Bear erstmalig eine Stiftung aus Hypaipa (südliches Lydien)<sup>1</sup> bekannt,<sup>2</sup> der sich nach Drew-Bear fünf Inschriftenfragmente sicher zuweisen lassen (Fragm. A–B, C, E, F). Für das Bruchstück einer weiteren Inschrift sei dies zumindest möglich (Fragm. D).

Bei den Fragmenten A und B (SEG 30, 1383–1384), die erstmals Josef Keil und Anton von Premerstein im Jahre 1914 veröffentlichten,³ handelt es sich um Bruchstücke derselben Marmorplatte.⁴ Die Erstherausgeber erwogen, dass es sich um die Reste des «Erlasses» eines Amtsträgers oder gar eines Kaisers an die Behörden von Hypaipa handeln könnte.⁵ Die Publikation des Fragments einer weiteren Marmorplatte durch Drew-Bear6 machte jedoch dieses Verständnis hinfällig (Fragm. C; SEG 30, 1382). Aus dem neu publizierten Bruchstück, dessen Text sich teilweise mit demjenigen von Fragm. A überschneidet, ergab sich, dass A, B und C den Text einer Stiftung enthalten, der nach dem Willen des Stifters mehrfach zu publizieren war.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Zu Hypaipa s. nur J. Keil – A. von Premerstein, Bericht über eine dritte Reise in Lydien und den angrenzenden Gebieten Ioniens, ausgeführt 1911 im Auftrage der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, 1914, 64–67; L. Bürchner, RE IX 1 (1914) 195 f. s.v. Hypaepa; F. Meriç – R. Merkelbach – J. Nollé – S. Şahin, Die Inschriften von Ephesos VII 2, 1981, 340–400 (im Folgenden: I.Ephesos) sowie ausführlich S. Altinoluk, Hypaipa. A Lydian City during the Roman Imperial Period, 2013. Zusammenstellung der Inschriften aus Hypaipa in I.Ephesos 3800–3868; Ergänzungen hierzu in SEG 31, 997–998; 39, 1274; 52, 1166; 54, 1215; 59, 1379; 61, 986. Neu hinzugekommen sind SEG 55, 1288; 57, 1168 sowie SEG 60, 1290 (SEG 63, 991). – Christoph Schuler habe ich für zahlreiche Hinweise und Anregungen zu danken.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Th. Drew-Bear, An Act of Foundation at Hypaepa, Chiron 10 (1980) 509–536, 511–526 mit Taf. 24–26 (Fragm. A–D); dazu J. – L. Robert, REG 94 (1981) 362–485, 456f., Nr. 514; AE 1980, 864.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Keil – Premerstein (o. Anm. 1) 67 f., Nr. 84 (mit Abbildung von Fragment A).

 $<sup>^4</sup>$  Der Stein ist nur 5 mm dick, s. Keil – Premerstein (o. Anm. 1) 67. Im Text ist hingegen von der Errichtung von στήλαι die Rede (abgesehen von der Publikation in einem Tempel, s. unten S. 364).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> S. Keil – Premerstein (o. Anm. 1) 67f.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Der Stein ist nur 8mm dick, s. Drew-Bear (o. Anm. 2) 510 (am Seitenende), zur Fundgeschichte ebenda 510 f.

Mit diesen drei Fragmenten vereinigte Drew-Bear die Bruchstücke zweier weiterer Marmorplatten aus Hypaipa (Fragm. E und F; SEG 30, 1386–1387). Mit A–C verbindet E und F nach Drew-Bear das Wort σύγκτησις, das in A–B und F vorkommt und in E zumindest ergänzbar ist. Das Wort sei ausgesprochen selten und erlaube daher die Annahme, dass alle fünf Fragmente zu demselben Text gehören. Drew-Bear gelangt so zu einem umfangreichen, wenngleich nicht zusammenhängenden Text. Zudem könnte nach Drew-Bear noch ein weiteres Fragment (D; SEG 30, 1385) zur Stiftung gehören. Die dort verwendeten Buchstabenformen seien denjenigen von Fragm. A–C ausgesprochen ähnlich. Das Fragment beginnt mit einer Datierung und wäre dann der Anfang des Stiftungstextes. Drew-Bear betont allerdings, dass sich die Frage, ob D als weiteres Bruchstück der Stiftung anzusehen ist oder nicht, erst anhand weiterer Funde beantworten lasse.<sup>7</sup>

Die Rekonstruktion Drew-Bears fand Gefolgschaft, wobei freilich der Vorbehalt Drew-Bears für Fragm. D nicht beachtet und auch dieses Fragment der Stiftung zugerechnet wurde. In SEG 30, 1382–1387 sind die Fragmente entsprechend ihrer Reihenfolge bei Drew-Bear abgedruckt. Hingegen ordnen sie die Herausgeber von I.Ephesos 3803 neu an. An die Spitze stellen sie Fragm. D, sodann folgen F, E, C, A, B (= I.Ephesos 3803 a–f).

Keil und Premerstein publizierten von Fragm. A eine Photographie, die das Fragment stark verkleinert wiedergibt. Drew-Bear konnte für A, B und D «Durchreibungen» heranziehen, die eine Nachprüfung früherer Lesungen ermöglichen. Für C bietet Drew-Bear eine Schwarz-Weiß-Photographie. Eine sehr gute Farbphotographie findet sich bei Sencan Altinoluk. E und F sind nur noch über die Erstpublikationen zugänglich. Abbildungen sind nicht verfügbar; die Bruchstücke selbst sind offenbar verloren.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> S. Drew-Bear (o. Anm. 2) 531, 1. Absatz.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> So SEG 30, 1382–1387 (dort S. 387); I.Ephesos 3803; Altinoluk (o. Anm. 1) 68–71; Robert (o. Anm. 2) 457 (allerdings mit der zutreffenden Einschränkung, dass Fragm. F nicht zur Stiftung gehört, s. unten S. 342).

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> S. Drew-Bear (o. Anm. 2) 529 mit Taf. 25 (Fragm. A+B), 26 (Fragm. D).

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> S. Drew-Bear (o. Anm. 2) 511 mit Taf. 24.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> ALTINOLUK (o. Anm. 1) Abb. 128.

# II. Fragment D

Fragment D (SEG 30, 1385)<sup>12</sup> stammt von einer anderen Marmorplatte<sup>13</sup> als die Fragmente A+B und C. Zwar gleichen sich die Buchstabenformen, jedoch finden sich, anders als in den Fragmenten A+B und C, zahlreiche Ligaturen. Da der Stiftungstext mehrfach zu publizieren war (s. unten S. 364), könnte es sich um eine weitere Ausfertigung handeln.<sup>14</sup>

```
Ποστουμίφ Τιτια[νῷ καὶ Οὐιρίφ Νεποτιανῷ ὑπάτοις – – ] ἐν Ὑπαίποις vac. Αὐρ. Ἀφφ- – – στεφανηφόρων ἀσιαρχ[ῶν – – ] πόλει καὶ βουλευταῖς – – 

ΤΗΝ καὶ αὔταρχον ὑμῶν κατὰ – – ἡπιστάμην, ὅτι μείζονα ΠΑ – – [1–2] παρ' ὑμῶν μάλιστα ἀρετη[? – – ]
```

1 Τιτια[νῷ: Reinach, Prott, Keil – Premerstein, Drew-Bear, Τιτιαν[ῷ SEG 30, 1385, I.Ephesos 3803a. Das N ist auf der Durchreibung bei Drew-Bear, Taf. 26 nicht lesbar; καὶ Οὐιρίφ Νεποτιανῶ ὑπάτοις]: I.Ephesos 3803a. | 2 Ἀφφ[: REINACH, Ἀφ[- - - ἐκ προγόνων] Ρκοττ, 'Aφ[ Keil - Premerstein, Drew-Bear, 'Αφφ[ιανός? SEG 30, 1385, 'Αφφ[ιανός - - - ἐκ προγόνων] I.Ephesos 3803a. Das zweite Φ ist auf der Durchreibung bei Drew-Bear, Taf. 26 erkennbar. | 3 στεφανηφόρων: Prott, Keil – Premerstein, SEG 30, 1385, I.Ephesos 3803a, στεφανηφόρ(ο)ν Reinach, στεφανηφορῶν Drew-Bear 528. Bei der Endung PΩN stehen offenbar alle drei Buchstaben in Ligatur; ἀσιαρχ[ῶν: ἀσιάρχ[ REINACH, ἀσιάρχ[ων Prott, καὶ ἀσιαρχ[ῶν ΚειL – Premerstein, Drew-Bear, SEG 30, 3805, καὶ ἀσιαρχ[ῶν – – - τῆ Ύπαιπηνῶν] I.Ephesos 3803a. Καί ist nach στεφανηφόρων nicht vorhanden, auch nicht als Abkürzung, s. Drew-Bear, Taf. 26. || 4 βουλευταῖς -: Nach βουλευταῖς ist bei Drew-Bear, Taf. 26 noch eine senkrechte Haste erkennbar, die zu καί gehören könnte. Dann wären noch weitere Personen/Personengruppen gefolgt, βουλευταῖς π Ι.Ephesos 3803a unter Hinweis auf Drew-Bear 530 Anm. 96; – – -: – – διὰ τὴν – – I.Ephesos 3803a. || 5 κατὰ | –: κατά[στασιν Drew-Bear 528, κατάσ[τασιν Ι.Εphesos 3803a, Nach KATA ist am oberen Zeilenrand noch eine kurze Horizontale erkennbar, an der in der Mitte noch der Rest einer nach links geneigten Vertikale ansetzt. Hier

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> S. Drew-Bear (o. Anm. 2) 526–531 mit Taf. 26; Erstpublikation: S. Reinach, Chronique d'Orient, RA 3. ser., 6 (1885) 87–116, 111, Nr. 3 sowie ders., Chroniques d'Orient. Documents sur les fouilles et découvertes dans l'Orient hellénique de 1883 à 1890, 1891, 161, Nr. 3. Zur Datierung führt Reinach, Chronique d'Orient, 1885, 111 aus: «L'inscription n'est pas antérieure au III<sup>e</sup> siècle av.J.-C.», in Chroniques d'Orient, 1891, 161 heißt es hingegen: «L'inscription n'est pas antérieure au II<sup>e</sup> siècle après J.-C.» Da der Text der Zweitveröffentlichung ansonsten mit demjenigen der Erstpublikation identisch ist, stellt «II<sup>e</sup> siècle» nur einen Druckfehler für «III<sup>e</sup> siècle» dar. Das Fragment findet sich auch bei H. von Prott, MDAI(A) 23 (1898) 365 (nach einer Mitteilung von E. Jordanides).

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> S. Keil – Premerstein (o. Anm. 1) 67. Die Dicke ist nicht mehr bestimmbar, da das Fragment später in die Hofmauer einer Schule eingemauert wurde.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> S. Drew-Bear (o. Anm. 2) 530. Bereits Keil – Premerstein (o. Anm. 1) 67f. verbinden dieses Fragment aufgrund der Buchstabenformen mit den Fragmenten A–B.

dürfte es sich eher um die Reste eines T (s. in Z. 1 das erste T in  $\text{Titia}[v\tilde{\phi})$ , vielleicht auch eines  $\Pi$  handeln, als um diejenigen eines  $\Sigma$ . Nimmt man T oder  $\Pi$  an, so liegt es nahe, in KATA die Präposition zu sehen, mit T begänne dann ein bestimmter Artikel, z. Β. κατὰ τ[ὸν etc., bei Π liegt π[άντα nahe. || **6** ἠπιστάμην: Reinach, Prott, Keil – Premerstein, Drew-Bear, SEG 30, 1385, I.Ephesos 3803a. Bei Drew-Bear, Taf. 26 sind vor IΣTAMHN zwei Vertikalen gut erkennbar. In der Mitte der ersten Vertikalen scheint auf der Abbildung bei Drew-Bear ein Schrägstrich anzusetzen, der die zweite Vertikale ca. ein Drittel vor deren Ende trifft. Dies entspräche dem Befund für N, s. nur Z. 2, 3 (2x), 5 (2x), 6 (2x). Bei dem breiten «Querstrich», der über den beiden Vertikalen auf der Durchreibung vorhanden ist, könnte es sich nur um eine Beschädigung des Steines handeln. Gegen die Abtrennung HN ίστάμην ὅτι spricht aber, dass ἵσταμαι ὅτι anderweitig offenbar nicht bezeugt ist, während die Verbindung von ἐπίσταμαι mit ὅτι in literarischen Quellen sehr häufig begegnet. Auch lasen Reinach und Keil – Premerstein, die den Stein noch sehen konnten, ἠπιστάμην; μείζονα ΠΑ[: μείζονα πά[ντων? ΚεΙL – Premerstein, Drew-Bear, μείζον ἀπα[σῶν oder μείζονα πα[σῶν τῶν Prott. | 7 [1-2] παρ': [ἐ]φ' Reinach, [τη?] παρ' Keil – Premerstein, Drew-Bear; "παρ' Prott, τη]ς παρ' Ι.Εphesos 3803a (nach Drew-Bear 529 Anm. 95 am Ende). Da vor παρ' für drei separate Buchstaben kein Platz ist (s. Drew-Bear, Taf. 26), müssten T, H und  $\Sigma$  in Ligatur gestanden haben, wie dies etwa in Z. 5 für τὴν der Fall ist. Freilich ist Σ nicht sicher lesbar, weshalb etwa auch [τὴν] möglich wäre (ebenfalls in Ligatur), ebenso lediglich Η (ή). ἀρετη[?: ἀρετὴν REINACH, ἀρετη ν ΚΕΙL - PRE-MERSTEIN, DREW-BEAR, ἀρετη SEG 30, 1385, ἀρετῶν PROTT, ἀρετῆς I.Ephesos 3803a. Der letzte lesbare Buchstabe der Zeile bei Drew-Bear, Taf. 26 ist ein H.

```
«Unter dem Konsulat von Postumius Titia[nus und Virius Nepotianus – – –] in Hypaipa. ^{vac} Aur(elius) Aphph- – – Kranzträgern, Asiarch[en – – ] der Stadt und den Bouleuten. – – THN und eigenständigen(?) von euch im Hinblick auf – – habe ich erfahren, dass ein/e größere/r \PiA – – [1–2] bei euch ganz besondere/n Vortrefflichkeit – –»
```

Die Inschrift beginnt mit einer Datierung nach den Konsuln<sup>15</sup> des Jahres 301, Postumius Titianus und Virius Nepotianus (consul posterior). <sup>16</sup> Daher wäre in der ersten Zeile nach dem zweiten Konsul (καὶ Οὐιρίφ Νεποτιανῷ ὑπάτοις) noch die Tages- und Monatsangabe zu erwarten. Es ist dementsprechend mit mindestens 50 Buchstaben pro Zeile zu rechnen. <sup>17</sup>

Nach der Ortsangabe (ἐν Ὑπαίποις) beginnt, wie das Spatium zeigt, ein neuer Sinnabschnitt. Es folgt ein Name, dessen Beginn noch erhalten ist: Αὐρ. Ἀφφ[. Drew-

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Zur Datierung s. Drew-Bear (o. Anm. 2) 528f. Keil – Premerstein (o. Anm. 1) 68 halten eine Konsulatsdatierung in Z. 1 lediglich für möglich.

 $<sup>^{16}\,</sup>$  PLRE I 919f. s.v. Titianus 9 (zu Nepotianus <br/>s. ebenda 624f. s.v. Nepotianus 6); PIR VI², 379f., Nr. 899.

<sup>17</sup> S. z.B.: Ποστουμίφ Τιτιαν[ῷ καὶ Οὐιρίφ Νεποτιανῷ ὑπάτοις καλ. Ἰουνίαις (ca. 50 Buchstaben). Ob eine Iterationsangabe für Postumius Titianus einzufügen ist (τὸ β΄), ist unklar, s. dazu nur PLRE I und PIR VI² (o. Anm. 16). Ein längerer Monatsname ist auch möglich. Bei einem Tagesdatum, das nicht auf die Kalenden oder die Iden fällt, wäre die Zeile ebenfalls länger.

Bear ergänzt Άφφ[ zu dem anderweitig bezeugten *cognomen* Άφφιανός. Auf das *cognomen* müssen noch weitere Namensbestandteile, vielleicht auch eine Herkunftsangabe (Ύπαιπηνός) gefolgt sein.

In der Folgezeile (also nach 50 oder mehr Buchstaben) stehen ΣΤΕΦΑΝΗΦΟΡΩΝ und AΣΙΑΡΧ[ unverbunden hintereinander. Über die städtische Organisation von Hypaipa ist nur wenig bekannt.\(^{18} Eponymer Beamter war der Stephanephoros.\(^{19} Dieser ist auf Münzen bezeugt.\(^{20} Eindeutige anderweitige inschriftliche Zeugnisse fehlen.\(^{21} Asiarchen aus Hypaipa sind nachweisbar.\(^{22}

Prott, Keil – Premerstein, die Herausgeber von SEG 30 sowie von I.Ephesos 3803a–f sehen in ΣΤΕΦΑΝΗΦΟΡΩΝ und ΑΣΙΑΡΧ[ den Genitiv Plural von στεφανηφόρος und ἀσιάρχης und edieren στεφανηφόρων und ἀσιαρχ[ῶν.²³ Aurelius Aphph- würde dann von Vorfahren abstammen, die als Stephanephoren und/oder Asiarchen amtierten.²⁴ Konsequent ergänzen daher Prott und I.Ephesos 3803a am Ende der vorangehenden Zeile ἐκ προγόνων. Ehreninschriften führen bei dem/der Geehrten an, dass er/sie aus einer Familie stammt, deren Mitglieder unter anderem etwa Stephanephoren oder Asiarchen waren. Jedoch weisen auch Personen, die selbst Inschriften setzen, in entsprechender Weise auf ihre verdienten Vorfahren hin.²5

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> S. Altinoluk (o. Anm. 1) 33–36.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Zur Stephanephoria s. nur H. Stier, RE III A 2 (1929) 2343–2347 s.v. Stephanephoria; Verzeichnis von Städten mit Stephanephoren bei W. Liebenam, Städteverwaltung im römischen Kaiserreiche, 1900, 556–558.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> S. Altinoluk (o. Anm. 1) 34.

 $<sup>^{21}</sup>$  S. R. Sherk, The Eponymous Officials of the Greek City III. The Register, ZPE 88 (1991) 225–260, 256. Das Amt ist in I.Ephesos 3801 weitestgehend ergänzt, s. Z. 4–6: ... ἐπὶ στ[εφανη<sup>5</sup>]φόρου Τ]ιβερίου Κλαυδίου Ἀσκληπιο[δώ<sup>6</sup>]ρου υἰοῦ] Κυιρίνα Τρύφωνος ... Eine weitere Inschrift, deren Herkunft aus Hypaipa lediglich möglich ist, datiert ebenfalls nach dem Stephanephoros, s. I.Ephesos 3866, Z. 8.

Zu den Asiarchen in Ephesos, die aus Hypaipa stammen oder stammen können, s. die Liste bei F. Kirbihler, Les grands-prêtres d'Éphèse. Aspects institutionnels et sociaux de l'asiarchie, in: A. D. Rizakis – F. Camia (Hgg.), Pathways to Power. Civic Elites in the Eastern Part of the Roman Empire. Proceedings of the International Workshop held at Athens, 2008, 107–148, 120, Nr. 60, 66 (zumindest möglich ist die Herkunft aus Hypaipa bei Nr. 59, 67, 68). Für den Asiarchen Hermolaos, der inschriftlich für Hypaipa bezeugt ist (I.Ephesos 3802), ist der Ort der Asiarchie nicht nachweisbar, s. St. J. Friesen, Twice Neokoros. Ephesus, Asia and the Cult of the Flavian Imperial Family, 1993, 199 (mit einer Datierung ab 180; Keil – Premerstein setzen hingegen den Stein der Schrift nach in das 3. Jh.). Asiarchen aus Hypaipa verzeichnet auch M. D. Campanile, I sacerdoti del Koinon d'Asia (I sec. a. C. – III sec. d. C.). Contributo allo studio della romanizzazione delle élites provinciali nell'Oriente greco, 1994, 195 (für Aurelius Damas [Nr. 133 bei Campanile] gibt es freilich keine Indizien für eine Herkunft aus Hypaipa). Zu den Münzen s. Altinoluk (o. Anm. 1) 34 mit Nachweisen in Anm. 132.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> So auch Altinoluk (o. Anm. 1) 36 Anm. 151.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> S. Drew-Bear (o. Anm. 2) 528 Anm. 91

 $<sup>^{25}</sup>$  S. z.B. I.Panamara 244 (a. 305–313), Z. 1–7: [iερ]ῖς ἐξ ἱερέων ἐν Ἡραίοις  $^2$ [ [Μᾶ]ρ(κος) Σεμ(πρώνιος) Ἀρούνκ(ιος) Θεόδοτος  $^3$ [ [Άρ]ριανοῦ καὶ Σεμπ(ρωνία) Ἀρούνκ(ια)  $^4$ [ [Άρ]ριανὴ ἀδελφὴ αὐτοῦ,  $^5$ [  $[\pi]$ αῖδες καὶ ἔκγονοι καὶ ἀ $\pi$ [όγονοι  $^6$ [ [i]ερέων καὶ ἀρχιερέων καὶ ἀστ $^7$ Ιαρχῶν

Zumeist sind die Ämter mit καί verbunden, doch ist auch eine bloße asyndetische Reihung möglich. Die Nennung des Stephanephorats vor der Asiarchie ist auch anderweitig nachgewiesen. Vorliegend würde dann Aurelius Aphph- selbst seine Abstammung hervorheben. Dies ist auch in Hypaipa für die zwei στρατηγοὶ πρῶτοι bezeugt, die für die Anbringung der Marmorplatte, von der Fragm. A–B herrühren, verantwortlich waren (s. unten S. 368).

Nach Drew-Bear handelt es sich hingegen um das Partizip Präsens von στεφανηφορέω und ἀσιαρχέω² (στεφανηφορῶν, ἀσιαρχ[ῶν). Aurelius Aphph- hätte dann im Jahre 301 den Stephanephorat (in Hypaipa) und eine Asiarchie innegehabt. Das Partizip Präsens für die Bekleidung des Stephanephorats ist belegt. Eine entsprechende Form für ἀσιαρχέω³0 ist offenbar nicht bezeugt, i jedoch für andere Koinarchien, z. B. θρακαρχῶν.  $^{32}$ 

ναῶν τῶν ἐν Ἐφέσῳ ...; I.Ephesos 649 (Kaiserzeit; I.Ephesos 1066), Z. 2–4:  $^2$  | Αὐρηλία Ἰουλιανὴ Παπαρίωνος, ἀγνοτάτη καὶ εὐσεβεστάτη  $^3$  | πρύτανις, θυγάτηρ καὶ ἐκγόνη καὶ προεκγόνη καὶ ἀνεψιὰ  $^4$  | γραμματέων καὶ πρυτανέων καὶ ἀσιαρχῶν ...; I.Didyma 163 (2. Hälfte 2. Jh. – 1. Hälfte 3. Jh.; I.Didyma [Rehm] 84), Z. 3, 23–26:  $^3$  | Μένανδρος προφήτης ...,  $^{23}$  | ὑὸς καὶ ἔκγονος ἀρχιερέων, στ $^{24}$ |εφανηφόρων, προφητῶν, ἀρχόντ $^{25}$ |ων, γυμνασιάρχων, γένους τῶν  $^{26}$ | κτισάντων τῆν πόλιν.

- $^{26}$  S. Studia Pontica III 3 (Amisos; kaiserzeitlich): [ἀπὸ προγόνων βασι¹|λ]έων, τετραρχῶ[ν],  $^{1a}$ | νας.  $^{2}$ | [στεφα]νηφόρων, ἀγω³|[νοθετῶν, ἀρ]χιερέων Μάρ⁴|[κον .....]ιον Ἀντων[εῖνον]; ΤΑΜ II 145 (Lydai; 2. Jh. n. Chr.), Z. 5–8:  $^{5}$ | ... καὶ γραμματεύ6|σαντα Λυκίων τοῦ ἔθνους, προγό7|νων ἱππάρχων ναυάρχων Λυκι $^{8}$ |αρχῶν, πατέρα συγκλητικοῦ ... sowie die vorangehende Fußnote am Ende.
- $^{27}$  S. I.Milet 365 (Inschriften von Milet I 3, 176), Z. 4–8 (Ehreninschrift der Söhne für ihre Mutter Grania Atticilla): καὶ <μη>τέρα καὶ  $^5$ | συ<νγ>ενίδα προφητῶν καὶ  $^6$ | στεφα<νη>φόρων καὶ ἀσιάρ $^7$ |χων καὶ συγκλητικῶν καὶ  $^8$ | γυ<μν>ασιάρχων ...; I.Tralleis 67 (Ehreninschrift für Marcus Aurelius Zosimus, 3. Jh.), Z. 2–7: ὁ ἱερώτατος καὶ σεμνό  $^3$ |τατος δῆμος Ἀπτυραθει $^4$ |τῶν ἐτείμησεν Μ(ᾶρκον) Αὐρ(ήλιον) Ζώ $^5$ |σιμον φιλοσέβαστον  $^6$ | υίὸν Τυχικοῦ στεφανηφόρου  $^7$ | καὶ ἀσιάρχου καὶ αὐτὸν ἀσιάρχην ...
- <sup>28</sup> Ausdrücklich zustimmend Robert (o. Anm. 2) 457. Auch Friesen (o. Anm. 22) 207 sieht die vorliegende Inschrift als Beleg für einen amtierenden Asiarchen. Bei Campanile (o. Anm. 22) ist der Aufsatz von Drew-Bear zu Hypaipa nicht verwertet (s. das Literaturverzeichnis 215).
- $^{29}$  S. etwa zwei kaiserzeitliche Inschriften aus Euromos (Caria), I.Euromos 7, Z. 1–3: Λέων Λέοντος  $^2|$  Κόϊντος στεφανη $^3|$ φορῶν ...; I.Euromos 8, Z. 1–4: Μενεκράτης Με $^2|$ νεκράτους <ὁ>ἀρχί $^3|$ ατρος τῆς πόλεως  $^4|$  στεφανηφορῶν ... (ebenso I.Euromos 9–12). Zum Partizip auf Münzen s. W. Leschhorn P. R. Franke, Lexikon der Aufschriften auf griechischen Münzen, I, 2002, 280.
- <sup>30</sup> Wegen des Partizips bei στεφανηφορέω wäre auch für ἀσιαρχέω das Partizip zu erwarten, nicht ἀσιαρχ[ής.
- 31 S. für Münzaufschriften Leschhorn Franke (o. Anm. 29) 57 f. Für gewesene Asiarchen bietet I. Ephesos 27 (Stiftung des Vibius Salutaris; a. 104), Z. 240 (Stiftungsbrief) das Partizip Aorist: καὶ το ]ῖς ἀσιαρχή[σασι] ... Weitere Beispiele für andere Koinarchen bei J. Deininger, Die Provinziallandtage der Kaiserzeit von Augustus bis zum Ende des 3. Jh. n. Chr., 1965, 46.
- 32 S. IGBulg III 1, 1183 (Philippopolis): Τί(τος) Φλ(άβιος) Οὐάριος Λοῦππος ὁ κρ(άτιστος) δου[κηνάριος καὶ] <sup>2</sup> | νεωκόρος τῆς Θρακῶν ἐπαρχεία [ς καὶ – ] <sup>3</sup> | γραφεὺς θεῷ Ἀσκληπιῷ

Die Asiarchen,<sup>33</sup> von denen mehrere gleichzeitig amtierten, waren die ranghöchsten Amtsträger des Koinon Asiae,<sup>34</sup> das die Städte der Provinz Asia repräsentierte.<sup>35</sup> Das Koinon Asiae, das für den Kaiserkult verantwortlich war<sup>36</sup> und Provinzialfestspiele organisierte,<sup>37</sup> verlor mit der diokletianischen Provinzreform, die zur Aufteilung der alten Provinz Asia führte, seine Grundlage.<sup>38</sup> Hypaipa gehörte nach der Reform, deren Beginn teils in die Jahre 292–293,<sup>39</sup> teils in die Jahre 297–298<sup>40</sup> gesetzt wird und deren Umsetzung sich über mehrere Jahre erstreckte,<sup>41</sup> zur (verkleinerten)

ἀνέθη[κεν εὐχαριστή]<sup>4</sup>|ριον θρακαρχῶν. εὐτυχῶς; so wohl auch SEG 24, 497 (Macedonia; a. 181/182): [---] μακεδονιαρχῶν τὸν ναὸν τῆ πατρίδι  $\stackrel{.}{\phi}$   $^2$ | [--- σὺ]ν παντὶ τῷ κόσμῳ τῷ θκτ΄ ἔτει. Auch für amtierende Gymnasiarchen kommt das Partizip von γυμνασιαρχέω häufiger vor.

- 33 Liste bei Campanile (o. Anm. 22) 29-157 sowie Friesen (o. Anm. 22) 172-208.
- <sup>34</sup> Die Identität von ἀσιάρχης und ἀρχιερεύς ist richtigerweise zu bejahen, s. dazu eingehend B. EDELMANN-SINGER, Koina und Concilia. Genese, Organisation und sozioökonomische Funktion der Provinziallandtage im römischen Reich, 2015, 161–179.
  - 35 S. dazu nur zuletzt die Darstellung bei Edelmann-Singer (o. Anm. 34) 153–182.
- <sup>36</sup> S. Deininger (o. Anm. 31) 53–55; Edelmann-Singer (o. Anm. 34) 86–94, 223f. Kaisertempel befanden sich in Pergamon, Ephesos, Smyrna, Sardeis und Kyzikos. Zu den Kaisertempeln s. nur die Aufstellung bei S. R. F. Price, Rituals and Power. The Roman Imperial Cult in Asia Minor, 1984, 251 (Kyzikos), 252 f. (Pergamon), 254–257 (Ephesos), 258 (Smyrna), 259 f. (Sardeis). Zu den archäologischen Befunden s. J. Süss, Kaiserkult und Stadt. Kultstätten für römische Kaiser in Asia und Galatia, 2015 (überarbeitete Fassung der Dissertation München 1999), online: http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:16-propylaeumdok-26005, 186–207; zu dem Domitian- und Hadriantempel in Ephesos s. P. Scherrer, Die Stadt als Festplatz. Das Beispiel der ephesischen Bauprogramme rund um die Kaiserneokorien Domitians und Hadrians, in: J. Rüpke (Hg.), Festrituale der Kaiserzeit, 2008, 35–65, 40–42, 54 (mit Abb. 3, 5).
- <sup>37</sup> Die Spiele fanden außer in den oben Anm. 36 genannten fünf Städten auch in Philadelpheia, Laodikeia und Tralleis statt, s. dazu L. Moretti, Κοινὰ Ἀσίας, RFIC 32 (1954) 276–289, 283; DEININGER (o. Anm. 31) 55.
  - <sup>38</sup> S. nur Deininger (o. Anm. 31) 184.
- <sup>39</sup> So etwa T. D. Barnes, The New Empire of Diocletian and Constantine, 1982, 224f. Gleichzeitig habe Diokletian die Diözesen geschaffen.
  - <sup>40</sup> S. B. Rémy, Dioclétien. L'empire restauré, 2016, 88.
- <sup>41</sup> S. die Angaben zu den einzelnen Provinzen bei Barnes (o. Anm. 39) 209–225 sowie W. Eck, Die Neuorganisation der Provinzen und Italiens unter Diokletian, in: W. Eck S. Puliatti (Hgg.), Diocleziano: la frontiera giuridica dell'impero, 2018, 111–151, 133–140. In wievielen Schritten sich die Aufteilung der Provinz Asia vollzog, ist unbekannt: Ein eigener Statthalter ist für die Provinz Insulae im August 294 bezeugt, für die Provinz Phrygia et Caria für den Winter 301/302, s. Barnes, 157, 215; D. H. French C. M. Roueché, Governors of Phrygia et Caria, ZPE 49 (1982) 159f. Nach dem Laterculus Veronensis, dem frühesten erhaltenen Verzeichnis der Diözesen nebst ihrer (nachdiokletianischen) Provinzen, das für den Osten wie für den Westen den Stand des Jahres 314 wiedergibt (s. dazu etwa C. Zuckerman, Sur la liste de Vérone et la province de Grande Arménie, la division de l'empire et la date de création des diocéses, in: Mélanges Gilbert Dagron, 2002, 617–637) umfasste die Diözese Asiana neun Provinzen: Lycia et Pamphylia, Phrygia Prima, Phrygia Secunda, Asia, Lydia, Caria, Insulae, Pisidia, Hellespontus. In der Mitte des 3. Jh. existierte bereits ein eigener Statthalter für die Provinz Phrygia et Caria, s. dazu W. Eck, C. Iulius Octavius Volusenna Rogatianus. Statthalter einer kaiserlichen Provinz, ZPE 90 (1992) 199–206, 201f. sowie ders., Die Neuorganisation, 118. Nach

Provinz Asia.<sup>42</sup> Ein κοίνον Ἀσίας gab es aber auch in der diokletianischen Provinz Asia weiterhin.<sup>43</sup> Ebenso bestand das Amt des Asiarchen fort, wie eine *epistula* des Kaisers Valens an den *proconsul Asiae* Festus,<sup>44</sup> wohl aus den Jahren 372–378,<sup>45</sup> zeigt. Der *epistula* liegt eine Eingabe des Proconsuls zugrunde, die nicht erhalten ist.<sup>46</sup> Die *epistula* legt fest, dass die Provinzialfestspiele<sup>47</sup> alternierend<sup>48</sup> in den vier Metropoleis der Provinz stattfinden sollen, d.h. außer in Ephesos, Pergamon und Smyrna noch in Tralleis.<sup>49</sup> Offen ist, ob es unter Diokletian in der Provinz Asia weiterhin mehrere Asiarchen gab oder nur noch einen (mit Sitz in der Provinzhauptstadt Ephesos). Da

- S. DMITRIEV, The End of «Provincia Asia», Historia 50 (2001) 468–489 handelte es sich freilich nur um eine vorübergehende Herauslösung der beiden Provinzen aus der Provinz Asia, die nicht bis in die diokletianische Zeit fortwirkte. Dies gelte auch für die aus diokletianischer Zeit bezeugte (erneute) Vereinigung beider Provinzen.
- <sup>42</sup> S. P. Thonemann, Estates and the Land in Late Roman Asia Minor, Chiron 37 (2007) 435–478, 436. Die Zugehörigkeit ergibt sich etwa aus den Subskriptionen der Bischöfe, die am Konzil von Nicaea teilnahmen, s. nur H. Gelzer H. Hilgenfeld O. Cuntz, *Patrum Nicaenorum nomina* Latine, Graece, Coptice, Syriace, Arabice, Armeniace, 1898, LXII: Ἰσίας ... Nr. 126: Μίθρης Ὑπαίπων (Index patrum Nicaen. restitutus).
- $^{43}$  S. F. Miltner, Vorläufiger Bericht über die Ausgrabungen in Ephesos, JÖAI 44 (1959) Beiblatt, 243–280, 276–280: ἀγαθῆι [τύχηι·]  $^2$  | Αἴλ(ιον) Κλαύδ(ιον) Δουλκίτιον  $^3$ | τὸν λαμπρότατον  $^4$ | ἀνθύπατον  $^5$ | τὸ κοινὸν τῆς Ἀσίας  $^6$ | τὸν ἑαυτῶν σωτῆρα  $^7$ | τὸν ἁγνότατον καὶ ἐν πᾶ $^8$ |σιν εὐεργέτην  $^9$ | εὐτυχ[ῶς] (I.Ephesos 1312). Hierauf weist C. Foss, Ephesus After Antiquity. A Late Antique, Byzantine, and Turkish City, 1979, 20 hin. Dulcitius war von 361–363 proconsul Asiae, s. PLRE I 274 s.v. Dulcitius 5.
- <sup>44</sup> Die *epistula* (nebst einer griechischen Übersetzung) ist nahezu vollständig erhalten (es fehlt lediglich die Datierung), s. R. Heberdey, Vorläufiger Bericht über die Grabungen in Ephesos 1904, AAWW 42 (1905) 90–92 mit 2 Abb. (n.v. = JÖAI 8 [1905] Beiblatt, 61–79, 73–76); A. Schulten, Zwei Erlasse des Kaisers Valens über die Provinz Asia, JÖAI 9 (1906) 40–70, 61–70; K. Bruns, Fontes iuris Romani antiqui, 7. Aufl., 1909, 272–274, Nr. 97b; H. Gregoire, Recueil des inscriptions grecques-chrétiennes d'Asie Mineure, 1922, 29–31, Nr. 100; I.Ephesos 43 (mit Taf. 34). Der Adressat Festus ist auch anderweitig belegt, s. Schulten 63f.; PLRE II 334f. s.v. Festus 3.
  - <sup>45</sup> Zur wahrscheinlichen Datierung s. Schulten (o. Anm. 44) 64f.
- <sup>46</sup> S. die epistula (o. Anm. 44), Z. 6–7: nam et il[lu]d quoque libenter admisimus, quod in minoribus municipiis generatis, quos popularis animi gloria maior  $^7$ ] attollit, facultatem tribui edendi mun[er]is postulasti ...
- <sup>47</sup> S. die epistula (o. Anm. 44), Z. 3–4: Nec enim utile videbatur, u[t po]npa conventus publici unius arbitrio gereretur, qu[a]m consuet[u]dinis instaurata deberet solemnitas  $^4|$  exhibere.
- <sup>48</sup> So zutreffend bereits Schulten (o. Anm. 44) 65f.; Gregoire (o. Anm. 44) 100; A. H. M. Jones, The Later Roman Empire 284–602, I, 1964, 765; anders Foss (o. Anm. 43) 19 Anm. 22: Die Spiele sollen alle fünf Jahre in Ephesos stattfinden und die vier Städte im Turnus lediglich den Asiarchen/Alytarchen stellen, der die Spiele vor Ort leitet. Der Wortlaut der *epistula* ist aber, anders als Foss meint, nicht «unambiguous». Bei Foss bleibt unerklärt, weshalb Vertreter der drei anderen Städte die kostenintensiven Spiele verpflichtend im Turnus in Ephesos abhalten sollen, ohne dass ihre Heimatstädte von den Veranstaltungen in irgendeiner Weise profitieren.
- <sup>49</sup> S. Foss (o. Anm. 43) 19. Schulten (o. Anm. 44) 66 geht von Sardeis statt von Tralleis als vierter Metropole aus; Sardeis war aber die Hauptstadt der Provinz Lydia.

Diokletian den Kaiserkult aufrechterhielt,<sup>50</sup> sind auch mehrere Asiarchen nicht ausgeschlossen. Die *epistula* des Valens erwähnt den Asiarchen als Veranstalter der Spiele in Ephesos, freilich in dem speziellen Kontext, dass das Amt in Ephesos auch Personen offenstehen soll, die nicht aus Ephesos selbst stammen.<sup>51</sup> Ob der Asiarch in Ephesos (zur Zeit des Valens) auch für die Spiele in den drei anderen Metropolen zuständig ist, lässt sich aus der *epistula* nicht eindeutig entnehmen.<sup>52</sup> Daher wäre es jedenfalls möglich, dass Aurelius Aphph- im Jahre 301 als Asiarch amtierte.

Da sich Aurelius Aphph- unmittelbar an die Bürger von Hypaipa wendet (s. Z. 5 und 7: ὑμῶν) liegt aber wohl näher, dass er seine Vorfahren anführt, die sich um Hypaipa verdient gemacht haben, als dass er seinen Mitbürgern als Amtsträger gegenübertritt. Daher wurde hier jeweils ein Genitiv Plural bevorzugt (στεφανηφόρων ἀσιαρχ[ῶν).

Keil – Premerstein sehen in dem Fragment die Reste des Schreibens eines höheren Funktionärs an die Stadt Hypaipa und ihre Behörden. Die Herausgeber von I. Ephesos 3803 ergänzen den Beginn ebenfalls zu einem Briefpräskript: Αὐρ. Ἀφφ- – – ³| στεφανηφόρων ἀσιαρχ[ῶν – – τῆ Ὑπαιπηνῶν] ⁴| πόλει καὶ βουλευταῖς. – – . In der Lücke ließe sich noch χαίρειν hinzufügen. Es ginge dann möglicherweise um einen besonders verdienten Bürger der Stadt. Gegen das Verständnis des Fragments als Brief spricht freilich entscheidend die vorangestellte Datierung: Bei Briefen (selbst Kaiserkonstitutionen) steht die Datierung am Ende, nicht zu Beginn. Datierungen stehen etwa den Beschlüssen des römischen Senats, einer Boule oder einer Volksversammlung voran, außerdem den Protokollen von munizipalen Gesta, von Gerichtsverhandlungen oder von Verhandlungen des kaiserlichen Konsistoriums. Bei Sitzungsprotokollen ist auch der Ort angegeben. Daher dürfte das Verständnis von Fragment D als Brief ausscheiden. Eine vorangestellte Datierung nebst Ortsangabe findet sich auch

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> S. nur Jones I (o. Anm. 48) 764.

 $<sup>^{51}</sup>$  S. die epistula (o. Anm. 44), Z. 7–8 (Fortsetzung von Anm. 46): videlicet ut in metropoli Efesena a[lia] e civi<ta>te asiarchae sive alytarchae procedant aç s[ic]  $^8$ | officiis melioribus nobilitate contend[an]t ...

 $<sup>^{52}</sup>$  S. zum Asiarchen in der Spätantike auch U. Huttner, Pagane Relikte in der Spätantike: Griechische Katasterinschriften als religionsgeschichtliche Quelle, in: C. Breytenbach – J. M. Ogerau (Hgg.), Authority and Identity in Emerging Christianities in Asia Minor and Greece, 2018, 3–32, 26–28.

<sup>53</sup> S. nur H.-J. Klauck, Die antike Briefliteratur und das Neue Testament, 1998, 35–40; F. Dölger – J. Karayannopulos, Byzantinische Urkundenlehre, Abschnitt 1. Die Kaiserurkunden (HdA 12, 3, 1), 1968, 49 f.; H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, II 1, 2. Aufl., 1931, 395 f. S. nur die Beispiele bei S. Witkowski, Epistulae privatae Graecae quae in papyris aetatis Lagidarum servantur, 1911; L. Eisner, Epistulae privatae Graecae (P. Iand. 2), 1913; W. Döllstädt, Griechische Papyrusprivatbriefe in gebildeter Sprache aus den ersten vier Jahrhunderten nach Christus, Diss. Jena 1934; G. Tibiletti, Le lettere private nei papiri greci del III e IV secolo d.C. Tra paganesimo e cristianesimo, 1979.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> S. dazu ausführlich W. Kaiser, Authentizität und Geltung spätantiker Kaisergesetze. Studien zu den Sacra privilegia concilii Vizaceni, 2007, 183–185; ders., Collectio Gaudenziana und Textkritik des Codex Iustinianus, ZRG 132 (2015) 201–298, 230–238.

in einer Stiftung aus Orkistos aus dem Jahre 237, worauf Drew-Bear hinweist.  $^{55}$  Auf die Datierung folgt die Stiftungsurkunde mit geläufiger Terminologie. Am Ende der Urkunde ist vermerkt, dass der Stifter das vorliegende Exemplar der Stiftungsurkunde (ἀντίγραφον) gesiegelt, dem γραμματεύς (ergänzt) das gestiftete Kapital übergeben und die Urkunde im städtischen Archiv niedergelegt hat. Es folgen die Siegel dreier Archonten und die Unterschrift des γραμματεύς. Im Anschluss an die Stiftungsurkunde gibt die Inschrift den Beschluss des Demos über die Annahme der Stiftung wieder. Daher dürfte sich die vorangestellte Datierung am besten damit erklären, dass die Errichtung der Stiftung in Anwesenheit der Amtsträger protokolliert wurde.

Bei Fragment D dürfte es sich daher ebenfalls um ein Protokoll handeln. Dann liegt nahe, dass Aurelius Aphph- der Stadt irgendeine Zuwendung macht. Der Dativ (πόλει καὶ βουλευταῖς) kann auch von einem anderen Wort als χαίρειν abhängen. Mit ὑμεῖς (Z. 5 und 7) sind alle Bewohner von Hypaipa angesprochen.

Schwierigkeiten bereitet das Wort αὔταρχος in Z. 5, das sehr selten ist. <sup>56</sup> Drew-Bear versteht es im Sinne einer Autonomie von Hypaipa und ergänzt zu αὔταρχον ὑμῶν κατά[στασιν («your independent constitution»). <sup>57</sup> Was mit dieser «unabhängigen Verfassung» von Hypaipa gemeint sein soll, erschließt sich nicht. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass Hypaipa in römischer Zeit jemals eine *civitas libera* war. <sup>58</sup> Αὐταρχία ist häufiger bezeugt <sup>59</sup> und steht für «Kaisertum», <sup>60</sup> ebenso αὐταρχέω für «Kaiser sein». <sup>61</sup> In Quellen des 11. Jh. kann αὔταρχος sogar «Kaiser» bedeu-

 $<sup>^{55}</sup>$  S. Drew-Bear (o. Anm. 2) 528. Die Inschrift (Stiftungsurkunde sowie Stiftungsdekret der Polis) publizierte W. H. Buckler, A Charitable Foundation of A.D. 237, JHS 57 (1937) 1–10, 2, Z. 1–3: Μαρίφ Περπετούφ καὶ Μομμίφ Κορνηλια[νῷ]  $^2$ | ὑπάτοις πρὸ εξ καλ. Ἰουνίων ἐν Ὀρκιστῷ Οὐάρ[ιος  $^3$ | Ά]υρ. – <br/>  $\stackrel{\bullet}{\varphi}$  – Μᾶρκος Θεοβούλου Ὀρκιστηνὸς ἀποτί[θ]εμ[αι].

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> S. LSJ 279 s.v. αὐταρχέω: «autocratic» (missverstanden als Substantiv bei Sophocles, Greek Lexicon, 278 s.v.). Für die vorliegende Inschrift wird αὔταρχος in LSJ als Substantiv angesehen; zu den Bedeutungen s. auch Drew-Bear (o. Anm. 2) 528 Anm. 88.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> S. Drew-Bear (o. Anm. 2) 528; ihm folgen I.Ephesos (S. 348: «für eure korrekte Selbstverwaltung»); Altinoluk (o. Anm. 1) 36 Anm. 151 («self-governing city»).

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Zu Münzprägungen aus Hypaipa, die auf der Vorderseite kein Herrscherportrait aufweisen («pseudoautonome» Prägung) s. A. Geissen, Zu Beamtennamen auf Münzen von Hypaipa, EA 7 (1983) 113–124, 114; A. JOHNSTON, The So-Called «Pseudo-Autonomous» Greek Imperials, Museum Notes 30 (1985) 89–112, Taf. 32–38. Zu den bekannten *civitates liberae* s. J. Marquardt, Römische Staatsverwaltung, I, 2. Aufl., 1884, 76f.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> S. LSJ Suppl. (1996) 60 s. v. «absolute rule»; Sophocles, Greek Lexicon, 278 (= μοναρχία).

<sup>60</sup> S. noch Iohannes Lydus, De magistr. 1, 4: Το γὰρ τῶν Καισάρων, ἤ γ' οὖν αὐτοκρατόρων, ἐπώνυμον οὐδὲ βασιλείας ἀλλ' οὐδὲ τυραννίδος ἐστὶ σημαντικόν, αὐταρχίας δὲ μᾶλλον καὶ αὐθεντίας τοῦ διοικεῖν τοὺς ἐξανισταμένους κατὰ τῶν κοινῶν θορύβους ἐπὶ τὸ κάλλιον ἐπιτάττειν ... (ed. Bandy 12, 1–22).

<sup>61</sup> S. LSJ 279 s.v. αὐταρχέω: «to be an absolute ruler»; zahlreiche Nachweise bei Cassius Dio. Bei Cassius Dio 61, 7, 3 ist αὔταρχος im Zusammenhang mit dem Kaiser belegt: ὑπερήλγησε καὶ εἶπεν αὐτῷ ὅτι «ἐγώ σε αὐτοκράτορα ἀπέδειξα», ὥσπερ ἀφελέσθαι τὴν μοναρχίαν αὐτοῦ δυναμένη· οὐ γὰρ ἡπίστατο ὅτι πᾶσα ἰσχὺς αὔταρχος, παρ' ἰδιώτου δοθεῖσά τῳ, τοῦ τε δόντος αὐτὴν εὐθὺς ἀπαλλάττεται καὶ τῷ λαβόντι κατ' ἐκείνου προσγίνεται ... (ed. Βοιssevain 26, 13–17). Allerdings ist der Text nur über die Epitome des Xiphilinus erhalten.

ten.  $^{62}$  Freilich steht einer Ergänzung zu δεσπό]την καὶ αὔταρχον ὑμῶν (lateinisch: dominum et imperatorem vestrum) das Doppelkaisertum von Diocletianus und Maximinianus entgegen.  $^{63}$  Als Bezeichnung für einen Amtsträger in Hypaipa kommt αὔταρχος nach den genannten Bedeutungen wohl kaum in Betracht. Daher dürfte αὔταρχος mit Drew-Bear als Adjektiv aufzufassen sein. Das Wort dürfte sich am ehesten auf eine Willensbildung oder eine Willensrichtung bei den Adressaten beziehen: Diese erfolgte «selbstbestimmt» oder «selbstbeherrscht», also ohne Einflussnahme Dritter. Vorangegangen wäre dann noch ein weiteres Adjektiv, von dem lediglich die Endung -την ist. Die Adressaten haben also irgendeine Gesinnung bewiesen oder irgendeinen Entschluss gefasst, die/der αὔταρχος war, d.h. frei von Zwang. Liest man wie hier κατὰ τ/ $\pi$  nach ὑμῶν würde sich der Gegenstand der Gesinnung/des Beschlusses anschließen, erst danach wäre dann das Bezugswort (z.B. γνωμή) zu erwarten.

Irgendein tragfähiges inhaltliches oder sprachliches Indiz, das D gerade mit A–C verbindet, fehlt. A–C nennen zwar die Polis als Begünstigte der Stiftung, auch fungieren Bouleuten als Epimeleten. Polis und Boule kommen aber auch in F vor, das nichts mit A–C zu tun hat. Sprachlich unterscheiden sich D und A–C deutlich: A–C gebrauchen im Hinblick auf die Bouleuten und die Vereinigungen, die eine Zuwendung erhalten, durchgängig die dritte Person, D verwendet die zweite Person. Die vorhandenen Übereinstimmungen im Schriftbild zwischen A–C und D können allenfalls indizieren, dass die Inschriften gleichzeitig entstanden sind (s. aber unten S. 351), nicht aber ihre inhaltliche Zusammengehörigkeit begründen. Für die Rekonstruktion der Stiftung, die A–C überliefern, scheidet D daher aus.

# III. Fragment E

Über die äußere Gestalt von E (SEG 30, 1386),<sup>65</sup> das Drew-Bear «mit Sicherheit» dem Text von A–C zurechnet,<sup>66</sup> liegen nur wenige, zudem widersprüchliche Infor-

<sup>62</sup> S. Anonymi Historia imperatorum II, Z. 1927–1929: Ἐπειδὴ καὶ αὐτὸς ἔμελλεν τελευτᾶν κατέστειλε βασιλέα καὶ αὐτάρχον τῶν Ῥωμαίων Ἰουστινιανόν, τὸν υἱὸν αὐτοῦ (ed. F. Iadevaia, Anonymi historia imperatorum II, 2006, 73).

<sup>&</sup>lt;sup>63</sup> Dass der Sprecher von «eurem» (ὑμῶν) Kaiser reden würde, würde dieses Verständnis hingegen nicht hindern, s. Dio Prusaensis, or. 32 (Ad Alexandrinos), 95: πρὸς τοῦ Διὸς οὐχ ὁρᾶτε ὅσην ὁ αὐτοκράτωρ ὑμῶν πεποίηται τῆς πόλεως ἐπιμέλειαν; (ed. v. Arnim, 295, 8–9).

 $<sup>^{64}</sup>$  S. SEG 30, 1387, Z. 11–12: δεδόσθαι τῆ πόλει καὶ δι' ἐκείνης τῆ βου $^{12}$  |λῆ βούλομαι. S. dazu unten S. 343.

<sup>65</sup> Erstpublikation: Reinach, Chronique d'Orient, 1885 (o. Anm. 12) 112f., Nr. 9 sowie ders., Chroniques d'Orient, 1891 (o. Anm. 12) 162f., Nr. 9 sowie (in Unkenntnis der vorgängigen Publikation durch Reinach) Prott (o. Anm. 12) 366 (nach einer Mitteilung von E. Jordanides).

<sup>&</sup>lt;sup>66</sup> S. Drew-Bear (o. Anm. 2) 531: «... which may now be added with certainty to our text»; zustimmend Robert (o. Anm. 2) 457.

mationen vor.<sup>67</sup> SALOMON REINACH, der das Fragment erstmals bekannt machte, datierte die Inschrift «premier ou second siècle ap. J.-C.». <sup>68</sup>

1	
	Σ τὸν τόπον ΑΥ
	[ τ]ίθεμαι ἵνα ΠΑΡΕ
	[ τῆ π]όλει δηνάρια τετ[ρακ]
5	δίδωμι ὑποθήκην
	A τοῦ φίσκου καὶ TΩ
	[τ]ὸ κεφάλαιον ὃ τῇ π[όλει]
	ΤΟΣ ἐκ τοῦ χωρίου
10	

3 τ]ίθεμαι: ὑποτ]ίθεμαι Drew-Bear, I.Ephesos 3803c; ΠΑΡΕ[: παρέ[χη Prott. Auch das Passiv wäre möglich, z.B. ἵνα παρέ[χηται ... || 4 τετ[ρακ-: τετ[ρακόσια Reinach, Prott. Drew-Bear hält auch τετ[ρακισχίλια für möglich. || 5 ὑποθήκην [: ὑποθήκην [ὄσα ἔχω εἴτε I.Ephesos 3808c. || 6 ]ΟΥΡΑ: ἐν Κιναμ]ούρα Drew-Bear 533, I.Ephesos 3808c; ΑΛ[: ἄλ[λοις? Reinach, ἄλ[λοις τόποις I.Ephesos 3808c. || 10 ]κτησιν: σύν]κτησιν Drew-Bear, I.Ephesos 3808c.

Bei SEG 30, 1386 handelt es sich um das Fragment einer Stiftung. Ob die Stiftung zu Lebzeiten des Stifters oder erst nach dessen Tod wirksam werden soll,<sup>69</sup> geht aus dem Fragment nicht hervor. Die Stiftung begünstigt jedenfalls die Stadt, die einen Geldbetrag erhält/erhalten hat (s. Z. 8: τ]ὸ κεφάλαιον ὃ τῆ  $\pi$ [όλει). Danach (Z. 5) geht es um die Sicherung des Stiftungskapitals durch eine Hypothek (ὑ $\pi$ 0θήκην ist Objekt zu δίδωμι<sup>70</sup>), die der Stifter selbst an einem oder mehreren eigenen Grundstücken bestellt.<sup>71</sup> Dann folgen offenbar Verbote und Sanktionen (Z. 6–10). Nach Z. 7 dürfte eine Strafzahlung an den Fiscus fällig werden, wenn gegen eine (nicht erhaltene) Anord-

<sup>67</sup> S. Drew-Bear (o. Anm. 2) 531 zu den Angaben bei Reinach und Prott.

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> S. Reinach, Chronique d'Orient, 1885 (o. Anm. 12) 112f., Nr. 9 sowie ders., Chroniques d'Orient, 1891 (o. Anm. 12) 162f., Nr. 9. Prott (o. Anm. 12) 366 bietet keine Datierung. Drew-Bear (o. Anm. 2) 532 Anm. 101 hält konsequenterweise die Datierung von Reinach für unzutreffend.

 $<sup>^{69}\,</sup>$  Die Stiftung von Gedächtnisfeiern ist inschriftlich für Hypaipa bezeugt, s. I. Ephesos 3860 (1. Jh. n. Chr.?).

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> S. nur IG XII 7, 515 (Amorgos; Ende 2. Jh. v. Chr.), Z. 11: ... τοὺς δὲ δανεισομένους διδόναι ὑποθήκην ...; Beispiel auch bei B. Laum, Stiftungen in der griechischen und römischen Antike. Ein Beitrag zur antiken Kulturgeschichte, I: Darstellung, 1914, 170.

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> Zu einem Beispiel hypothekarischer Sicherung durch den Stifter selbst s. LAUM I (o. Anm. 70) 170f.

nung des Stifters verstoßen wird. Klauseln mit dem Fiscus als Empfänger von Strafzahlungen sind für Stiftungen gut bezeugt.<sup>72</sup>

Drew-Bear vervollständigt in Z. 10 ]κτησιν nach einem Vorschlag von L. Robert zu σύγ]κτησιν. Da das Wort sehr selten sei, würde, so Drew-Bear, sein Vorkommen E mit A–C verbinden. Diese Prämisse trifft nicht zu: Wie andernorts gezeigt, reichen die Belege für σύγκτησις von der Mitte des 2. Jh. (bei dem Juristen Cervidius Scaevola) bis zum Anfang des 6. Jh. (Edikt des PPO Orientis Demosthenes). Eine σύγκτησις bezeugen auch die Steuerregister von Tralleis und Magnesia. Beide Städte sind von Hypaipa nicht weit entfernt.

Zudem ist offen, ob in Z. 10 ]κτησιν zu σύν]κτησιν zu ergänzen ist. Auch κτῆσις, das für «Besitz» oder «Eigentum» stehen kann,<sup>77</sup> gefolgt von ἐν, ist als Lesung ohne weiteres möglich ( $[-\tau \tilde{\eta} \nu]$  κτῆσιν ἐν E---).<sup>78</sup>

Belastbare Indizien, dass E zu dem Text gehört, dessen Reste A–C überliefern, gibt es nicht. Das bloße Vorhandensein von σύγκτησις reicht, selbst wenn das Wort nicht partiell zu ergänzen wäre, nicht aus (s. soeben). Eine Strafklausel, die die Veräußerung/Belastung einer σύγκτησις sanktioniert, bezeugt B für das Ende des Stiftungstextes (s. unten S. 367). Vorgängige Strafklauseln sind daher nicht zu erwarten. Auch bei der Datierung ist nicht davon auszugehen, dass Reinach völlig falsch lag, zumal er den Stein noch sehen konnte. Irgendwelche sachlichen Überschneidungen zwischen dem vorliegenden Fragment und A–C bestehen nicht. Ein χωρίον begegnet zwar auch in C, Z. 5. Es handelt sich aber bei χωρίον um ein Allerweltswort, das bei jeder Stiftung, die sich in irgendeiner Weise auf Land bezieht, vorkommen kann.

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> S. Laum I (o. Anm. 70) 202 f.

 $<sup>^{73}</sup>$  S. Drew-Bear (0. Anm. 2) 532: «... the text which is preserved may be assigned without hesitation to the document containing the terms of our foundation on the basis of the rare word σύνκτησις ... which is to be restored in l. 10 ...». Ihm folgen SEG 30, 1362, 392 sowie Robert (0. Anm. 2) 457.

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> S. dazu W. Kaiser, D. 31, 34, 1 Mod. 10 resp., in: Th. Finkenauer – A. J. B. Sirks (Hgg.), Interpretationes iuris antiqui. Dankesgabe für Shigeo Nishimura, 2018, 85–134, 101–115 (online: https://freidok.uni-freiburg.de/data/166122).

 $<sup>^{75}\,</sup>$  S. Kaiser (o. Anm. 74) 104 sowie ausführlicher ders., Zur Bedeutung von σύγκτησις in Inschriften, erscheint in: ZRG 137 (2021).

 $<sup>^{76}\,</sup>$  Tralleis und Magnesia liegen im Mäandertal, Hypaipa im angrenzenden Tal des Kaystros («kleiner Mäander»).

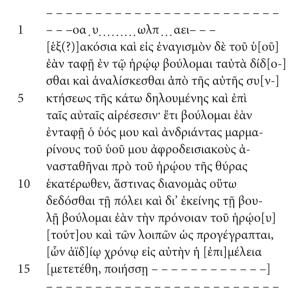
 $<sup>^{77}\,</sup>$  S. A. Kränzlein, Eigentum und Besitz im griechischen Recht des fünften und vierten Jahrhunderts v. Chr., 1963, 22.

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> S. auch als Beispiel L. Darmezin, Les affranchissements par consécration en Béotie et dans le monde grec hellénistique, 1999, 58 f., Nr. 78 (Chaironeia; 2. Jh. v. Chr.), Z. 11–13: ... τὴν δὲ οἰκίαν, ἦς ἔχει τὴν κτ¹² [ἤσιν Ἁρμέας Ἀρίστωνος Φανατεὺς πε¹³ |πιστευμένος παρὰ Σώσωνος ... (zur Inschrift auch ebenda 235 f.); zu κτῆσις in den Papyri s. F. Preisigke, Wörterbuch der griechischen Papyrusurkunden, I, 1925, 843 f. s.v.

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> S. nur Ch. Schuler, Ländliche Siedlungen und Gemeinden im hellenistischen und römischen Kleinasien, 1998, 49.

# IV. Fragment F

Fragment F (SEG 30, 1387) publizierte Reinach erstmalig 1885. Das Bruchstück maß  $60 \times 69\,\mathrm{cm}$ , die Buchstabenhöhe betrug  $2\,\mathrm{cm}$ . Linker und rechter Rand waren mit Ausnahme der ersten Zeile vollständig oder nahezu vollständig erhalten. Einen Datierungsvorschlag macht Reinach nicht. Ihm stand ein Abklatsch der Inschrift zur Verfügung.



3 ταὐτὰ: I.Ephesos 3803b, ταῦτα Reinach, Drew-Bear. Wegen δίδ[ο]σθαι καὶ ἀναλίσκεσθαι sowie καὶ ἐπὶ ταῖς αὐταῖς αἰρέσεσιν in Z. 6 liegt ταὐτά näher als ταῦτα. || 14-15 [ὧν ἀϊδ]ίψ ... ἡ [ἐπι]μέλεια <sup>15</sup>| [μετετέθη, ποιήση: [ἐν ἀϊδ]ίψ Reinach, Drew-Bear, I.Ephesos 3803b; ἡ Drew-Bear, ਜ Reinach, I.Ephesos 3803b. Von τὴν πρόνοιαν müssen beide Genitive abhängen: τοῦ ἡρψο[υ τούτ]ου sowie καὶ τῶν λοιπῶν ὡς προγέγραπται. Bei der Ergänzung von [ἐν ἀϊδ]ίψ χρόνψ zu Beginn von Z. 14 ist der Satzbau gestört. Daher dürfte in Z. 14 ein Relativsatz beginnen: καὶ τῶν λοιπῶν ὡς προγέγραπται <sup>14</sup>| [ὧν ἀϊδ]ίψ χρόνψ εἰς αὐτὴν ἡ [ἐπι]μέλεια. An die Stelle von ἐν tritt ὧν, [ἀϊδ]ίφ χρόνψ εἰς Dativus temporis. Subjekt des Relativsatzes ist ἡ

<sup>&</sup>lt;sup>80</sup> S. Reinach, Chronique d'Orient, 1885 (o. Anm. 12) 110f., Nr. 2 sowie ders., Chroniques d'Orient, 1891 (o. Anm. 12) 160f., Nr. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>81</sup> Über die Dicke des Steins macht Reinach keine Angaben.

<sup>82</sup> S. zum Dativus temporis χρόνφ (ohne ἐν) nur R. Kühner – B. Gerth, Ausführliche Grammatik der griechischen Sprache, II 1, 3. Aufl., 1898, 446. Als Beispiele s. z. B. Demosthenes, or. 44 (in Leocharen), 9: ὁ δὲ Μειδυλίδης οὐ πολλῷ χρόνφ γαμεῖ ὕστερον Μνησιμάχην Λυσίππου τοῦ Κριωέως θυγατέρα ... (ed. Dilts 53, 11–13); Athenaeus, Deipnosophistae 12, 71: Ὠχος δὲ πολλῷ χρόνφ τὴν βασιλείαν καὶ τὴν λοιπὴν περὶ τὸν βίον χορηγίαν διαρκῆ κτησάμενος ... (ed. Kaibel 209, 24f.) etc.; die Novelle Justinians vom 15. April 535 (Coll. CLXVIII Novv. 7), Cap. 1: ... Τὸ μὲν οὖν ἤδη παρφχηκὸς ἀφίεμεν τὸ γὰρ τοσαῦτα συμβόλαια χρόνφ τε μακρῷ

[ἐπι]μέλεια. Εἰς αὐτήν bezieht sich auf die Polis. Als Prädikat kommen Verben in Betracht, die «übertragen», «übergehen», «zustehen» bedeuten, so etwa Formen von ἔρχομαι/κατέρχομαι<sup>83</sup> oder μεταφέρω bzw. μετατίθημι («übertragen»)<sup>84</sup> etc. Nach dem Ende des Relativsatzes wäre das Verbum zu erwarten, von dem τὴν πρόνοιαν abhängt (z.B. ποιήση).<sup>85</sup>

«[---sech?]zig und für die Totenopfer für den Sohn, wenn er in dem Grabmal bestattet wird, will ich, dass dasselbe gegeben und aufgewendet wird aus derselben σύγκτησις, die unten aufgeführt wird, und zu denselben Bedingungen. Zusätzlich will ich, dass, wenn mein Sohn bestattet wird, auch Büsten meines Sohnes aus Marmor aus Aphrodisias vor dem Grabmal auf beiden Seiten der Türe aufgestellt werden. Ich will, dass die Zuteilungen, welche auch immer es sind, der Stadt und durch sie der Boule so (sc. wie zuvor festgelegt W. K.) gegeben werden, wenn sie Sorge für dieses Grab und für das Übrige, wie oben geschrieben steht, für das auf ewige Zeit auf sie die Fürsorge [übertragen wurde, trägt --].»

Nach Drew-Bear<sup>86</sup> gehört F zu der Stiftung, die A–C überliefern, da das Fragment eine σύγκτησις erwähnt und zudem βούλομαι vorkommt. Letzteres sei charakteristisch für den Stil des Stiftungstextes.<sup>87</sup> Das Wort σύγκτησις ist zwar selten, freilich, anders als Drew-Bear meint, dennoch so gut bezeugt (s. soeben und unten S. 354), dass seine bloße Erwähnung keine Verbindung zwischen Fragmenten verschiedener Stelen schaffen kann. Das gilt auch für βούλομαι, das in Stiftungen häufig begegnet. Inhaltlich besitzt F keinerlei Bezug zu den anderen Fragmenten.<sup>88</sup> Zudem sieht bereits Drew-Bear, dass die Zeilenlänge (und damit die Zahl der Buchstaben pro Zeile) in F weit hinter derjenigen von C und A zurückbleibt:<sup>89</sup> C weist 59–63 Buchstaben pro Zeile auf (Z. 16, 19–20), A 64–66 Buchstaben (s. unten S. 343 f.). Beide Inschriften haben daher in etwa gleiches Format. Die Inschrift, aus der F stammt, zählte hingegen

γενόμενα νῦν ἀνακινεῖν πολλῆς ἂν εἴη τῆς πολυπραγμοσύνης (ed. Schöll – Kroll 52, 35–37); Nov. vom 20. Januar 544 (Coll. CLXVIII Novv. 119), Cap. 11: καὶ ἰδικῶς εἴπη μηδενὶ χρόνω τὸ αὐτὸ πρᾶγμα ἐκποιεῖσθαι (ed. Schöll – Kroll 577, 13–14); Iustinianus, Contra monophysitas, 87: πολλῶι γὰρ χρόνωι βλαβέντες ἐκ τῆς Ἀρειανῆς αἰρέσεως φιλονεικότερον νῦν ἀνθίστανται τῆι θεοσεβείαι (ed. Ε. Schwartz, Drei dogmatische Schriften Justinians, 1939, 22, 20–21).

- 83 S. LSJ 925 s.v. I 5: Übergang von Eigentum.
- 84 S. LSJ 1117f. s.v.
- $^{85}$  S. nur z.B. I.Beroia 2 (Ende 2./Anf. 1. Jh.), Z. 37–39: . . . ό δῆμος ἐπελθών ἐπὶ τὸ βου $^{38}$  | λευτήριον τὴν πλείστην πρόνοιαν ἐ $^{39}$  | ποιήσατο περὶ τῆς τιμῆς αὐτοῦ . . .
- <sup>86</sup> S. Drew-Bear (o. Anm. 2) 533: «Finally a sixth fragment must be added to the list of *disiecta membra* of the text ...». So auch SEG 30, 1387.
  - 87 S. Drew-Bear (o. Anm. 2) 534.
- <sup>88</sup> Um das vorliegende Fragment mit A–C zu verbinden, wird in I.Ephesos 3803, S. 347 angenommen, der Sohn des Stifters sei krank gewesen und der Stifter habe seinen Besitz der Stadt unter der Bedingung vermacht, dass diese für den Sohn sorge.
  - 89 S. Drew-Bear (o. Anm. 2) 534.

31–33 Buchstaben pro Zeile. Bei F handelt es sich daher um die Reste einer weiteren Stiftung aus Hypaipa unbekannten Datums, die mit A–C nichts zu tun hat.<sup>90</sup>

Der erhaltene Teil der Stiftung betrifft die Grabfürsorge,  $^{91}$  allerdings nicht für den Stifter selbst, sondern für seinen Sohn.  $^{92}$  Für den Sohn soll «dasselbe gegeben und aufgewendet werden ... zu denselben Bedingungen». «Dasselbe» und «zu denselben Bedingungen» verweisen auf vorangehende Bestimmungen über die Bestattung des Stifters selbst. Vielleicht gehört der Rest eines Zahlwortes in Z. 2 [...]ακόσια zur Gesamtsumme, die man für die Bestattung aufwenden soll/darf ([δηνάρια – – ]α-κόσια). Bei dem ἡρφον würde es sich dann um ein Familiengrab handeln.  $^{93}$ 

Nach dem Willen des Stifters (βούλομαι) sind die Aufwendungen für die Totenopfer (εἰς ἐναγισμόν) seines Sohnes von der σύγκτησις (ἀπὸ τῆς αὐτῆς συ[ν]κτήσεως), die «unten offen gelegt wird» (τῆς κάτω δηλουμένης), zu bestreiten. Die Kosten sollen also aus den Einkünften des Stiftungsvermögen, zu dem (jedenfalls) die σύγκτησις zählt, beglichen werden. Stiftungen von Grundstücken enthalten häufig die Bestimmung, dass die Aufwendungen für den Stiftungszweck aus den Erträgen der Grundstücke zu finanzieren sind. Stiftungszweck aus den Erträgen der Grundstücke zu finanzieren sind.

Mit τῆς αὐτῆς συ[ν]κτήσεως τῆς κάτω δηλουμένης ist auf eine Zusammenstellung der Grundstücke, die zu der σύγκτησις gehören, am Ende der Stiftungsurkunde oder in einem Anhang dazu verwiesen. Auch in dem Steuerregister von Tralleis folgen die zwei Grundstücke, die eine σύγκτησις bilden, aufeinander. Aus τῆς αὐτῆς συ[ν-] κτήσεως lässt sich wohl folgern, dass auch die Kosten für das Begräbnis des Stifters aus der σύγκτησις zu begleichen sind.

Es folgen Anordnungen für die Ausschmückung der Grabstätte beim Tod des Sohnes: Es sind zwei Marmorbüsten des Sohnes anzufertigen und beiderseits der Türe

<sup>90</sup> So bereits unter Hinweis auf den Inhalt des Fragments ROBERT (o. Anm. 2) 457: «Ce sont deux fondations différentes.» Die Stiftung könne aber möglicherweise von derselben Person herrühren.

<sup>&</sup>lt;sup>91</sup> Zu Grabfürsorge und Totenkult bei Stiftungen s. LAUM I (o. Anm. 70) 68-87.

<sup>&</sup>lt;sup>92</sup> S. zum Text LAUM I (o. Anm. 70) 82 sowie ders., Stiftungen in der griechischen und römischen Antike. Ein Beitrag zur antiken Kulturgeschichte, II: Urkunden, 1914, 91 Nr. 82.

<sup>&</sup>lt;sup>93</sup> Zu Grabanlagen in Kleinasien s. J. Kubińska, Les monuments funéraires dans les inscriptions grecques de l'Asie mineure, 1968; Сн. Макек, Geschichte Kleinasiens in der Antike, 2010, 562–571.

 $<sup>^{94}\,</sup>$  S. bereits Laum I (o. Anm. 70) 82 explizit zur vorliegenden Inschrift: «... aus den Stiftungserträgen soll der Empfänger zunächst die Totenopfer beim Begräbnis des Sohnes darbringen, dann Porträtbüsten von ihm zu beiden Seiten des Eingangs zu dem Heroon aufstellen ...».

<sup>95</sup> Beispiele bei LAUM II (o. Anm. 92) passim.

<sup>&</sup>lt;sup>96</sup> Teilweise richtig bereits bei Laum II (o. Anm. 92) 91, Nr. 82: «... gegeben und hergenommen werden von ebendiesem weiter unten angegebenem gemeinschaftlichem Besitz ...». Richtig ist, dass es sich um Grundstücke handelt, unrichtig jedoch, dass diese «gemeinschaftlich» sein sollen.

<sup>&</sup>lt;sup>97</sup> S. unten Anm. 138.

der Grabstätte aufzustellen. 98 Ob nur der Marmor für die Büsten aus Aphrodisias kommen soll oder die Büsten in Aphrodisias selbst herzustellen sind, kann hier offenbleiben. 99

Sodann spricht der Text von αἴτινες διανομαί, die der Stadt und durch diese dem Rat zu geben sind. Art und Umfang der διανομαί wurden im verlorenen Teil der Stiftung konkretisiert. Der Gebrauch von αἴτινες («welche auch immer») legt nahe, dass es sich um Zuwendungen unterschiedlicher Art oder aus unterschiedlichen Quellen handelt. Dabei verweist οὕτω auf die zuvor festgelegten Modalitäten, unter denen die Zuteilungen erfolgen sollen (z.B. deren Zeitpunkt). Die διανομαί dürften ebenfalls aus den Erträgen der σύγκτησις zu erwirtschaften sein. Die Zuteilungen macht der Stifter aber davon abhängig, dass die Bouleuten den mit der Stiftung verbundenen Verpflichtungen nachkommen.

# V. Fragment A-C

# 1. Der Text der Stiftung

Über den Inhalt der Stiftung gibt lediglich C (SEG 30, 1382) Auskunft. A (SEG 30, 1383) enthält Anordnungen zur Publikation, B (SEG 30, 1384) Sanktionen und Schlussbestimmungen. C und A überschneiden sich (A, Z. 2–8; C, Z. 15–21). Dies ermöglicht die Rekonstruktion von jeweils zwei Zeilen für C (Z. 19–20) und für A (Z. 6–7).

Bei C ist für Z. 1–20 durchgängig der linke Zeilenrand erhalten. Die Inschrift wies zwischen 59 (Z. 11, 19) und 63 Buchstaben (Z. 20) pro Zeile auf. C bewahrt daher noch etwa drei Viertel der ursprünglichen Zeile.

Bei A hat sich für die Zeilen 10–14 der rechte Rand erhalten.<sup>102</sup> In Zeile 9 fehlt am Ende nur ein Buchstabe. Daher lässt sich bestimmen, wieviele Buchstaben in Z. 1–8 auf den vorhandenen Text noch folgten.<sup>103</sup> Die Ergänzungen des Zeilenendes für A, Z. 2–7 bei Drew-Bear (hiernach in I.Ephesos 3803e, Z. 2–7) tragen dem Platz, der

<sup>98</sup> Hierzu näher Drew-Bear (o. Anm. 2) 535 f.; I.Ephesos 3803, 349.

<sup>99</sup> S. dazu Altinoluk (o. Anm. 1) 62 f. mit Anm. 288.

<sup>100</sup> S. bereits Drew-Bear (o. Anm. 2) 536.

<sup>&</sup>lt;sup>101</sup> So bereits Laum I (o. Anm. 70) 82 zur Inschrift.

 $<sup>^{102}</sup>$  S. Keil – Premerstein (o. Anm. 1) 67. Dies zeigen vor allem Z. 11 und 12 nach der Photographie bei Keil – Premerstein: Hinter ἔργου (Z. 11) und τήν (Z. 12) ist noch Platz frei.

<sup>&</sup>lt;sup>103</sup> S. Z. 1: 7–9, Z. 2: 6–8, Z. 3: 5–7, Z. 4: 5–7, Z. 5: 4–6, Z. 6: 3–5, Z. 7: 2–4, Z. 8: 1–2. Die Zahlen ergeben sich aus einem Vergleich der Anzahl der Buchstaben in den Zeilen, in denen der rechte Rand erhalten ist, mit dem Platz, der für den fehlenden Text zur Verfügung steht. Da der Stein schräg nach rechts absteigend abgebrochen ist, nimmt die Zahl der fehlenden Buchstaben stetig ab. Zum schrägen Abbruch des Steins s. die Abbildung bei Drew-Bear (o. Anm. 2) Tafel 25 sowie Altinoluk (o. Anm. 1) Abb. 128.

nach dem Textabbruch noch zur Verfügung steht, nicht hinreichend Rechnung<sup>104</sup> und geben daher den Zeilenumbruch nicht richtig wieder. Für A ist mit ca. 64–66 Buchstaben pro Zeile zu rechnen (s. Z. 6–7).

In B blieben die vorletzte Zeile zur Hälfte sowie die letzte Zeile insgesamt frei. Der Text war also hier zu Ende. <sup>105</sup> Für die Zeilen 7–10 ist der rechte Rand vollständig vorhanden. <sup>106</sup> B dürfte, da A bereits Bestimmungen über die Publikation der Stiftung und zur Rechnungslegung der Epimeleten enthält, unmittelbar oder nur wenige Zeilen nach dem Ende von A einsetzen.

Ergänzungen in C aus A und umgekehrt sind unterstrichen.

```
καὶ φιλοθέο[ις (δην.), ']· ^{vac} έριοπ[ώλ]αις (δην.), αφ' ^{vac} λινύφοις (δην.), α[φ' ^{vac} ± 15]
     καὶ ἐτήσια πλ(έθρα) ε' ἀμπέλων' ὁ ἐπιμελητὴς φυτευέτω [- ± 10 - ἐν τῷ]
     τῆς πόλεως ἀμπελῶνι, ὅς ἐστιν καὶ αὐτὸς πλέθρων εἴ[κοσιν ὁ τῆς ἀπαρ-]
     τίας ἐπιμελητὴς γενόμενος παραδότω πλήρη τὰ κατά[γεια τὰ σκεύη λαμ-]
     βάνοντα τῷ διαδόχῳ τὸν ὄντα ἐν τῷ χωρίῳ κάλαμον ταῖς [οὔσαις ἀμπέ-]
5
     λοις ἀρκοῦντα βούλομαι ἐξ ἴσης τοῖς ἀμπελῶσιν διαιρεῖσθ[αι: ἐπὶ ταῖς]
     ένφυτευομέναις άμπέλοις έν τοῖς ἰδία κάτω κειμένοις πλ[έθροις ἐφ' ὁμοί-
     οις κάλαμον φυτεύειν, οἷς καὶ τὰς ἀμπέλους φυτεύειν διέτ[αξα, κελεύω τὧν]
     ληνῶν τὴν μὲν πρὸς ἄρκτον εἶναι βούλομαι τοῦ κοινοῦ τ[ῶν πολίτων, τὴν δὲ]
10
     πρὸς μεσημβρίαν τῶν ς' συστημάτων, κατεργασομένω[ν οἶνον ἐπὶ κλή-]
     ρφ κατ' ἔτος τῶν προεστώτων αὐτῶν, πρὸ κλήρου οὐδεν[ὸς ἔχοντος ἐξου-]
     σίαν προπατήσαι, ἢ εἰσοίσει ὁ παρὰ ταῦτα ποιήσας τοῖς λ[οίποις συστημά-]
     σιν (δην.) μ(ύρι)α· vac. τοὺς ὄντας πίθους κελεύω ἐξ ἴσου τήν τε πόλιν [καὶ τὰ ς' συστήμα-]
     τα νείμασθαι· τὸ βαλανεῖον λούειν μελέτω τοῖς ἐπιμελη[ταῖς - \pm 11 - -]
     τούς κατοίκους καὶ ἐνεύχομαι [[καὶ [ἐνεύχομαι]]] πᾶσιν τοῖς [προεστῶσιν]
15
     έν ταῖς συνόδοις ἐν στήλαις ἐνχαράξαι μου τὴν γνώμη[ν' ταὐτὸ ἐνεύχομαι]
     καὶ τοῖς ἀρχ(οῦσιν)· vac. καὶ αὐτοὺς ἐνχαράξαι ταῦτα [εν τῷ ν[αῷ - <math>\pm 20 - ]]
     [[----\pm 24----]] καὶ στήλας δὲ ἀναστῆσαι ταῦτα γε[γραμμένας,]
     μίαν μὲν ἐν τῷ Ἡρακλείῳ καὶ μίαν ἐν τῷ Ὀλυμπείῳ γυμν [ασίοις ἔτι καὶ τοῦτο]
20
     πᾶσιν τοῖς ἐπιμελησομένοις βουλευταῖς ἐνεύχομαι, ὥστ[ε μετὰ πάσης εὐνοίας]
     [τε καὶ σπουδῆ]ς ἀποδιδόναι τοῖς τε ἐξετάσουσιν τοὺς [λόγους τοὺς περὶ τῶν]
     1
                                   - Reste einer Zeile -
     [-\pm 10 - τοὺς κατοίκους καὶ ἐνεύχομ]αι σωτηρίαν τῶν οἴκων αὐτῶν <math>[πᾶσιν τοῖς]
     [προεστῶσιν ἐν ταῖς συνόδοις ἐν στήλλαις] εὐδήλοις γράμμασιν ἐνχαράξαι μ[ου τὴν]
```

[γνωμην' ταὐτὸ ἐνεύχομαι καὶ τοῖς ἄρχ(ουσι)] καὶ αὐτοὺς ἐνχαράξαι ταῦτα ἐν τῷ ν[αῷ  $\pm 2-5$ ]

 $<sup>^{104}</sup>$  S. I.Ephesos 3803e, Z. 2: πᾶσιν τοῖς προεστῶσιν], Z. 3: μ[ου τὴν γνώμην], Z. 4: ν[αῷ τῆς Περσικῆς Ἀρτέμιδος], Z. 5: ἐνγεγραμμέ[νας μιὰν μὲν ἐν τῷ], Z. 6: πᾶσι[ν τοῖς ἐπιμελησομέ], Z. 7: σ[πουδῆς ἀποδιδόναι]. Bis auf Z. 4 stimmen die Ergänzungen mit Drew-Bear (o. Anm. 2) 512 überein.

<sup>&</sup>lt;sup>105</sup> S. Drew-Bear (o. Anm. 2) 513.

<sup>&</sup>lt;sup>106</sup> S. Keil – Premerstein (o. Anm. 1) 67.

```
5
    [----\pm 25-----καὶ στή]λλας δὲ ἀναστῆσαι ταῦτα ἐνγεγραμμέ[νας, μι-]
    [ὰν μὲν ἐν τῷ Ἡρακλείῳ καὶ μίαν ἐν τῷ Ὀλυ]μπείῳ γυμνασίοις ἔτι καὶ τοῦτο πᾶσι[ν τοῖς]
    [ἐπιμελησομένοις βουλευταῖς ἐνεύχ]ομαι, ὥστε μετὰ πάσης εὐνοίας τε καὶ σ[που-]
    [δῆς ἀποδιδόναι τοῖς τε ἐξετάσουσιν το] ὺς λόγους τοὺς περὶ τῶν κτημάτων ΜΕ[±2-4]
    [-----\pm 30------]ας δυνάμεις ἀπὸ τῶν προσόδων, μεθα[--]
    [\mu - - - \pm 15 - - - - \epsilon i cς τὰς τῶν στηλλῶ]ν κατασκευὰς έξοδεύεσθαι ἐπιγραφομε-
10
    [ν-----±30-----] περιγραφέσθω· ὁ ἐπιμελητὴς τοῦ ἔργου
    [-----±30-------εὐκό]σμως τὰς στήλλας ἀναστῆσαι καὶ τὴν
    [-----\pm 30----\tau]οῦ βουλάρχου καὶ τῶν ἀρχόντων ἐν ταῖς στή-
    [\lambda \alpha i \zeta - - - - - - - -]OH\Sigma[- - - - - - - -]
15
    _____
                                   В
    ----- Н А-----
    [-----\pm 30-----] ποιήσαντε[\varsigma----\pm 20----]
    [-----\pm 30---- οὐδ]ὲ ἐξέσται τινὶ ἐ[ξαλλοτριῶσαι ἢ ὑποθεῖ-]
    [vai - \pm 15 - την σύνκτησιν η μέ]ρος τι της συνκτη<math>[σεως - - \pm 15 - -]
    [-----\pm 25----καὶ οὐ]δὲν ἦττον μενεῖ τὸ ὑ[π' ἐμοῦ τεταγμένον]
5
    [κύριον ---\pm 15 - τῆς ἐμῆς γν]ώμης περὶ πάντα καὶ τῆς ἐκδικίας TO[1-2]
    [-----\pm 30-----τὴ]ν πρόσοδον ἐκείνου τοῦ ἔτους, καθ' \ddot{o} τὴν
    [---- ±30 --- - πρ]ονοησαμένων τῆς ἀναστάσεως τῆς
    [στήλης - - - ±25 - - - - -] ἐκγόνου ἀρχιερέως καὶ Ἀμμιανοῦ Θεμι-
10
    ---- ±30 ---- στρα τηνών πρώτων.
                                                    vacat.
                               vacat.
```

### Fragm. C

2 ἐν τῷ]: Drew-Bear, ἀμπέλους ἐν τῷ] I.Ephesos 3803d. Ob am Ende von Z. 2 noch ein Demonstrativpronomen stand (z.B. ... ἐν τῷδε τῷ] ³| τῆς πόλεως ἀμπελῶνι ...) muss offenbleiben, da das Objekt zu φυτεύετω unbekannt ist. || 3 εἴ[κοσιν: ἐγ[ενήκοντα Drew-Bear 516 mit Anm. 29; ἐν[ I.Ephesos 3803d. Die Photographie bei Altinoluk zeigt nach E lediglich eine Vertikale ohne Ansatz eines Schrägstriches. Es handelt sich daher um ein I, nicht um ein N; [ ... ὁ: Fehlt bei Drew-Bear, I.Ephesos 3803d. || 3-4 τῆς ἀπαρ]⁴|τίας: ἀπαρτία bezeichnet «bewegliche Sachen, Zubehör».¹⁰ Das Wort ist auch inschriftlich belegt, s. I.Rhodische Peraia 303 (Syrna; 2. Jh. v. Chr.?), Z. 33: κτή]ματος ἀπαρ[τ]ίαν ... Der Epimelet wäre für die Arbeitsmittel, die für den Anbau von Wein erforderlich sind,¹⁰ zuständig. Nach Ablauf seiner Amtszeit (γενόμενος) hat er die Arbeitsmittel seinem Nachfolger zu übergeben. Drew-Bear und I.Ephesos 3808d ergänzen ΤΙΑΣ nicht.¹⁰ || 4-5 τὰ κατά[γεια τὰ σκεύη λαμ]⁵|βάνοντα: τὰ κατα[- λαμ]⁵|βάνοντα Drew-Bear, SEG 30, 1382, τὰ κατα[- - ἐμπεριλαμ]⁵|βάνοντα I.Ephesos 3803d. Τὰ ΚΑΤΑ dürfte der Beginn eines Substantivs sein, auf das sich λαμ]βάνοντα bezieht. Es geht um einen Ort oder Gegenstand, der etwas aufnehmen soll. Nach der hier vorgeschlagenen Ergänzung wären es unterirdische Räume, in denen sich Gerätschaften befinden, die für

<sup>&</sup>lt;sup>107</sup> S. LSJ 180 s.v.: = ἀποσκευή, «household utensils, movables, chattels».

 $<sup>^{108}\,</sup>$  Zu den für den Weinbau benötigten Geräten s. K. Ruffing, Weinbau im römischen Ägypten, 1999, 119–122.

Drew-Bear (o. Anm. 2) 517 Anm. 36 erwägt die Angabe der Amtszeit des Epimeleten (z.B. [ὁ διὰ διε]τίας etc.). Doch dürfte der Stifter schwerlich die Dauer der Amtszeit eines Epimeleten hier en passant mitgeteilt haben.

den Weinanbau benötigt werden. || 5-6 ταῖς [οὔσαις ἀμπέ]6|λοις: ταῖς [ὑπαρχούσαις ἀμπέ]6|λοις Drew-Bear, I.Ephesos 3803d. Zuvor heißt es ebenfalls nur τὸν ὄντα ἐν τῷ χωρίω κάλαμον. || 6 ἐπὶ ταῖς|: ταῖς| Drew-Bear, παρὰ δὲ ταῖς| I.Ephesos 3803d. Aus Platzgründen kann am Ende von Z. 6 zwischen διαιρεῖσθ[αι und ταῖς] (der Artikel ist wegen der Folgezeile nötig) nur wenig Text gestanden haben (max. ca. 6 Buchstaben). Der Satz stellt einen Zusammenhang zwischen der Anpflanzung von Weinstöcken und von Rohr her, wobei letzteres für die Weinstöcke benötigt wird. Daher kommt als Ergänzung ἐπί (im Sinne von «für»<sup>110</sup>) in Betracht. || 7 κάτω κειμένοις: So auch I.Ephesos 3803d unter unzutreffendem Verweis auf κάτω δηλουμένης in F (SEG 30, 1387), κατφκειμένοις Drew-Bear. Drew-Bear löst ΚΑΤΩΚΕΙΜΕΝΟΙΣ zu κατωκειμένοις (für κατωκημένοις) auf. Έν τοῖς ἰδία κατωκειμένοις πλ[έθροις könnte so zu verstehen sein, dass die Verwendung von Schilfrohr in privat bewirtschafteten Weinbergen als Vorbild für den Weinberg der Polis dienen soll.111 Richtigerweise dürfte κάτω κειμένοις zu lesen sein. Dann handelt es sich um Plethra, die sich «unten» (κάτω) befinden. 12 | 7-8 πλ[έθροις ἐφ' ὁμοί]8|οις ... διέτ[αξα, κελεύω]: πλ[έθροις --- ]8|οις ... διέτ[αξα, μελέτω Drew-Bear,  $\pi\lambda$ [έθροις ἐν τοῖς ὁρί] $^8$ |οις ... διέτ[αξα Ι.Εphesos 3803d. Die Ergänzung von ΠΛ[ zu  $\pi\lambda$ [έθροις durch Drew-Bear begegnet keinen Bedenken, da auch in Z. 3 πλέθρων ausgeschrieben ist. Da Z. 8 mit οις beginnt, muss, entsprechend den Regeln der Silbentrennung,<sup>113</sup> Z. 7 mit einem Vokal oder Diphtong enden. Die Ergänzung in I.Ephesos 3803d zu ὁρί]οις ist mit dem Relativpronomen οίς nicht vereinbar, das sich auf den vorangehenden Dativ beziehen muss. Hier wurde zu ἐφ' ὁμοί]<sup>8</sup>|οις ergänzt (möglich wäre auch ἐπὶ τοῖς ὁμοί]<sup>8</sup>|οις): «zu den gleichen Bedingungen». Ἐφ' ὁμοίοις/ἐπὶ τοῖς ὁμοίοις ist in literarischen Quellen gut belegt. Damit wäre auch sachlich ein Gleichlauf zwischen der Anpflanzung von Rohr und neuen Weinstöcken hergestellt: Wenn neue Weinstöcke anzupflanzen sind, muss das hierfür nötige Rohr ebenfalls gepflanzt werden. Das vorhandene Rohr reicht nur für den bestehenden Bestand an Weinstöcken. Κελεύω kommt auch in Z. 13 vor. | 8 τῶν]: - Drew-Bear, τῶν δὲ δύο I.Ephesos 3803d. | 9 τοῦ κοινοῦ τ[ῶν πολίτων]: Drew-Bear, I.Ephesos 3803d. Hiernach zählt Z. 9 58 Buchstaben. || 10 συστημάτων: συστημ(ά)των Drew-Bear. Das Wort ist jedoch vollständig ausgeschrieben, s. Drew-Bear, Taf. 24; οἶνον]: keine Ergänzung bei Drew-Bear, τὴν ἀπόθλιψιν] I.Ephesos 3803d. Nach κατεργασομένω[ν] wäre als Akkusativobjekt der Gegenstand oder das Ergebnis der Bearbeitung<sup>114</sup> zu erwarten. Zu κατεργάζομαι dürfte ein gegenständliches Objekt (βότρυας, οἶνον) besser passen als die abstrakte «Pressung» (ἀπόθλιγις). 115 Dabei dürfte das Ergebnis (olvov) wohl näherliegen. Für einen bestimmten Artikel reicht wohl der Platz nicht mehr aus. || 10-11 [ἐπὶ κλή]<sup>11</sup>|ρφ: I.Ephesos 3803d, [ἐπικλή]<sup>11</sup>|ρφ Drew-Bear. || 11 πρὸ κλήρου: I.Ephesos 3803d, προκλήρου Drew-Bear. || **11-12** οὐδεν[ὸς ἔχοντος ἐξου]<sup>12</sup>|σίαν: Drew-

<sup>110</sup> S. zu dieser Bedeutung von ἐπί mit Dativ LSJ 622 s.v. ἐπί B.III.2 («of an end or purpose»).

 $<sup>^{111}\,</sup>$  So Drew-Bear (o. Anm. 2) 519: «vines planted in privatly-settled plethra». Nicht plausibel I.Ephesos 3803d, 352 zu C, Z. 6–8: «Die Aufseher, denen ich aufgetragen habe, die Weinstöcke zu pflanzen, sollen neben den Weinstöcken auf dem unten besonders bezeichneten Gebiet [an den Feldrainen] Rohr pflanzen.» Das Rohr befindet sich auf dem χωρίον, es ist keine Zwischenpflanzung zu den Weinstöcken, s. unten S. 362.

<sup>&</sup>lt;sup>112</sup> Zu diesen Bedeutungen von κάτω s. LSJ 930 f. s.v. κάτω II.

<sup>&</sup>lt;sup>113</sup> S. Th. Kappeler, Die Regeln zur Silbentrennung bei Diogenes von Oinoanda, ZPE 69 (1987) 25–32 (mit weiterer Literatur in Anm. 1), 27. S. zur Silbentrennung in Inschriften L. Threatte, The Grammar of Attic Inscriptions, I, 1980, 64–69. C sowie A–B halten die Silbentrennung ein.

<sup>&</sup>lt;sup>114</sup> S. zu κατεργάζομαι LSJ 924 s.v. II («work up for use»). S. dort die Beispiele κ. μέλι ... σίδηρον ... στίππυον τὸ κατειργαζμένον ... λίθους.

<sup>115</sup> S. die Beispiele bei LSJ 924 s. v. κατεργάζομαι II.

BEAR, I.Ephesos 3803d. || 15 [[καὶ [ἐνεύχομαι]]]: In C ist Text ausgefallen, offenbar aufgrund der Dittographie von καὶ ἐνεύχομαι (sei es bei der Anfertigung der Inschrift, sei es bereits in deren schriftlicher Vorlage). Der Ausfall umfasste jedenfalls die Worte σωτηρίαν τῶν οἴκων αὐτῶν, wie sich aus A ergibt. Auf die Dittographie folgt in C πᾶσιν τοῖς. In A bricht der Text nach αὐτῶν ab. Da ἐνεύχομαι mit einem Akkusativ- und Dativobjekt konstruiert wird, 116 wäre ein unmittelbarer Anschluss von πᾶσιν τοῖς an σωτηρίαν τῶν οἴκων αὐτῶν nicht zu beanstanden. Daher ist es unwahrscheinlich, dass vor  $\pi\tilde{\alpha}\sigma_{i}v$  noch weiterer Text vorhanden war. Worauf die Dittographie und damit der Textausfall zurückzuführen ist, erschließt sich aus dem vorliegenden Text nicht. Drew-Bear 512 erwägt, dass der Text von vornherein variiert habe. Dies scheint aus den genannten Gründen aber nicht wahrscheinlich; πᾶσιν τοῖς [προεστῶσιν]: I.Ephesos 3803d, πᾶσιν τοῖς [ Drew-Bear. Wegen der συνόδοι in Z. 16 liegt die Ergänzung von προεστῶσιν nahe. || **16** γνώμη[ν' ταὐτὸ ἐνεύχομαι]: γνώμη[ν εὐδήλοις γράμμασιν] Drew-Bear, I.Ephesos 3803d. In C dürfte εὐδήλοις γράμμασιν einer Prolepsis zum Opfer gefallen (εὐδήλοις γράμμασιν ἐνχαράξαι) und daher nicht nach μου τὴν γνώμη[ν zu ergänzen sein. Geht man hingegen mit Drew-Bear<sup>117</sup> davon aus, dass in Fragm. C εὐδήλοις γράμμασιν lediglich hinter μου τὴν γνώμη[ν versetzt ist, dann würde Fragm. C, Z. 19 mit εὐδήλοις γράμμασιν enden und sich der Text in Z. 20 mit καὶ τοῖς ἀρχ(οῦσιν) <sup>νας</sup> καὶ αὐτοὺς ἐνχαράξαι ταῦτα unmittelbar fortsetzen. Diese Annahme ist jedoch mit dem Befund für Fragm. A, Z. 4 nicht vereinbar. Dort setzt der Text etwa in der Mitte der Zeile mit καὶ αὐτοὺς ἐνχαράξαι ταῦτα ein. Zuvor fehlen etwa 30 Buchstaben. Zu Zeilenbeginn ist γνώμην zu ergänzen, sodass vor καὶ αὐτοὺς ἐνχαράξαι ... ca. 25 Buchstaben zu erwarten sind. Selbst mit der Annahme, zuvor habe καὶ τοῖς ἀρχοῦσιν (also nicht άρχχ wie in Fragm. C) gestanden (15 Buchstaben), lässt sich die Lücke nicht auffüllen. Zudem wäre der Anschluss von καὶ τοῖς ἀρχοῦσιν an εὐδήλοις γράμμασιν sprachlich nicht verständlich. Daher ist davon auszugehen, dass εὐδήλοις γράμμασιν in Fragm. C ausgefallen ist und vor καὶ τοῖς ἀρχ(οῦσιν) weiterer Text stand. Sinngemäß ließe sich etwa ergänzen: ταὐτὸ ἐνεύχομαι καὶ τοῖς ἀρχ(οῦσιν)]. Nimmt man an, dass ἀρχοῦσιν nicht abgekürzt war, dann wäre ἐνεύχομαι καὶ τοῖς ἀρχοῦσιν möglich. Der Textausfall muss nicht dem Steinmetz unterlaufen sein. Er kann sich auch bereits in dem Text, der ihm als Vorlage für die Inschrift diente, befunden haben. || 17 ἀρχ(οῦσιν): ἀρχχ C, Drew-Bear, SEG 30, 1382, ἀρχ(οῦσι) I.Ephesos 3803d. Die Auflösung der Abkürzung zu åp $\chi$ (o $\tilde{v}$ o $\tilde{v}$ ) statt zu åp $\chi$ (o $\tilde{v}$ o $\tilde{v}$ ) orientiert sich an  $\pi\tilde{\alpha}$ o $\tilde{v}$  in Z. 15 sowie έξετάσουσιν in Z. 21. | 18 γε[γραμμένας]: ἐνγεγραμμέ[νας] Α. | 20-21 εὐνοίας 21 τε καὶ σπουδή]ς: εὐνοίας τε <sup>21</sup> καὶ σπουδή]ς Drew-Bear, I.Ephesos 3803d. Z. 20 würde nach Drew-Bear 65 Buchstaben zählen. In Z. 21 ist aber vor dem lesbaren  $\Sigma$  noch Platz für ca. 11 Buchstaben, so dass τε auch zu Beginn von Z. 21 stehen kann. Dann umfasst Z. 20 63 Buchstaben. || 21-22 περὶ τῶν 22 κτημάτων: περὶ τῶν κτημάτων] Drew-Bear, I.Ephesos 3803d. Nach der Rekonstruktion von Drew-Bear zählt Z. 21 66 Buchstaben, nach der hier vorgeschlagenen 60 Buchstaben.

Α

2 Die zweite Zeile von A ergibt mit Z. 15 von C einen zusammenhängenden Satz: καὶ ἐνεύχομαὶ σωτηρίαν τῶν οἴκων αὐτῶν [πᾶσιν τοῖς 3] προεστῶσιν. Es fehlt daher bei C kein weiterer Text; nicht zutreffend daher Drew-Bear 512, wonach der Text der ersten erhaltenen Zeile von A keine Entsprechung in C habe. Drew-Bear erwägt als Beginn von A eine Formel, wie sie bei Eidesleistungen auf den Kaiser vorkommt (ὑπὲρ τῆς αἰωνίου διαμονῆς καὶ σωτερίας); αὐ[τ]ῶν ΚΕΙΙ – Premerstein, Drew-Bear, I.Ephesos 3803e. Der Schaft des τ ist bei Drew-Bear,

<sup>116</sup> S. LSJ 565 s.v. ἐνεύχομαι.

<sup>&</sup>lt;sup>117</sup> S. Drew-Bear (o. Anm. 2) 512 zu Fragm. A, Z. 12.

Taf. 25 eindeutig lesbar; [πᾶσιν τοῖς]: In C, Z. 15 ist nach καὶ ἐνεύχομαι aufgrund einer Dittographie Text ausgefallen (s. soeben). Auf die Dittographie folgt dort πᾶσιν τοῖς, danach bricht die Zeile ab. | 3 στήλλαις]: Zur Schreibweise s. Z. 5 und 12 (στήλλας); εὐδήλοις γράμμασιν: In C fiel εὐδήλοις γράμμασιν wohl einer Prolepsis zum Opfer, s. dazu und zur Ergänzung von προεστῶσιν oben zu C, Z. 15 und 16. | 4 ἄρχ(ουσι)]: In C, Z. 17 ist ἄρχουσι mit ἄρχχ abgekürzt. Dies könnte auch in A der Fall gewesen sein. | 4-5 ν[αῶ <sup>5</sup>| -: ν[αῶ τῆς Περσικῆς Ἀρτέμιδος <sup>5</sup>| ἀνείτιδος I.Ephesos 3803e, ν ... ΚεΙΙ – Premerstein, Drew-Bear. | 5 καὶ στή]λλας: I.Ephesos 3803e, ἄ-] λλας Κειι – Premerstein, Drew-Bear; ἐνγεγραμμέ[νας]: γε[γραμμένας] C, Z. 18. || 8 ΜΕ[: με[τὰ Ι. Ephesos 3803e. | 9 ἀπό: Am Stein (Drew-Bear, Taf. 25), ἀ(π)ὸ ΚεΙL – Premerstein, Drew-Bear, ἀπὸ I.Ephesos 3803e. || **9–10** μεθα[ $\rho^{10}$ |μ-: μεθ' ἃ[ς Keil – Premerstein, Drew-Bear, I.Ephesos 3803e. Keine der Bedeutungen von μετά mit Akkusativ lässt sich mit δυνάμεις oder πρόσοδοι als Bezugswort für ας vereinbaren. Man müsste vielmehr für das Relativpronomen ein verlorenes Bezugswort postulieren. Daher liegt näher, in MEΘA den Beginn einer Form von μεθαρμόζω zu sehen. 118 Μεθαρμόζω im Sinne von «ändern, umstellen» würde auch zur Verwendung von Einkünften zur Finanzierung der Inschriften passen. Das Wort ist literarisch gut belegt, inschriftlich immerhin einmal in einer römischen Zollordnung für Lykien.<sup>119</sup> || 10 εἰς τὰς τῶν στηλλῶ|ν: στήλλω|ν Ι.Εphesos 3803e; ν Drew-Bear. || 11 | περιγραφέσθω· ό ἐπιμελητὴς: ] περιγραφέσθω ὁ ἐπιμελητὴς Keil – Premerstein, Drew-Bear, I.Ephesos 3803e. Unklar ist, ob ὁ ἐπιμελητὴς τοῦ ἔργου in Z. 11 das Subjekt zu περιγραφέσθω darstellt oder mit ὁ ἐπιμελητὴς τοῦ ἔργου ein neuer Satz beginnt. Sieht man in περιγραφέσθω die dritte Person Imperativ Passiv von περιγράφω, dürfte mit ὁ ἐπιμελητὴς τοῦ ἔργου ein neuer Satz beginnen. Περιγραφέσθω kann hingegen zu ὁ ἐπιμελητὴς gehören, wenn man das Medium περιγράφομαι zugrundelegt.<sup>120</sup> Der ἐπιμελητὴς τοῦ ἔργου soll dann irgendetwas festsetzen. In Fragm. C, Z. 2 und 4 steht jeweils das Subjekt vor dem Imperativ. Hier würde der Imperativ dem Subjekt vorangehen. Daher dürfte mit ὁ ἐπιμελητὴς ein neuer Satz beginnen. || 13 γὰ]ρ τὴν σύνκτησιν: ρ]την σύνκτησιν Keil – Premerstein, Drew-Bear, ]ρτην σύνκτησιν I.Ephesos 3803e. Bei Drew-BEAR, Taf. 25 ist das P zu Zeilenbeginn gut erkennbar. PTHN σύνκτησιν dürfte zu ]ρ τὴν σύνκτησιν abzutrennen sein. Als Ergänzung zu ]ρ kommen am ehesten γάρ oder ὑπέρ (mit Akkusativ) in Betracht; τὸ ΤΕ: τότε Κειι – Premerstein, τό τε Drew-Bear, I.Ephesos 3803e.

В

2 ποιήσαντε[ς: ποιήσαν[τ]ε[ς ΚΕΙΙ – PREMERSTEIN, DREW-BEAR, I.Ephesos 3803f. Bei Drew-Bear, Taf. 25 sind die Vertikale des T sowie das untere Drittel des E gut lesbar. || 3–4 οὐδ]ὲ ἐξέσται τινὶ ἐ[ξαλλοτριῶσαι ἢ ὑποθεῖ⁴|ναι: οὐδ]ὲ ἐξέσται τινὶ ἐ[ξαλλοτριῶσαι Ι.Εphesos 3803f, οὐδ]ὲ (οr μηδ]ὲ) ἐξέσται τινὶ ἐ[ξαλλοτριῶσαι Drew-Bear 513. Bei οὐδ]ὲ ἐξέσται τινὶ Ε[ liegt eine Ergänzung von E zu ἐ[ξαλλοτριῶσαι nahe. Auf das Verbot der Veräußerung dürfte das Verbot der Belastung (ὑποθεῖναι) gefolgt sein. Vielleicht schloss sich noch eine dritte Klausel an. Bei Drew-Bear 513 setzt der Text in Z. 4 unmittelbar das Ende von Z. 3 fort («nor will it be allowed to anyone [to alienate] any part of the joint property»). Das ist aber mit der Anzahl der Buchstaben, die zu Beginn von Z. 4 fehlen, nicht vereinbar. Es muss zu Beginn von

<sup>118</sup> S. dazu LSJ 1089 f. s.v.

<sup>&</sup>lt;sup>119</sup> S. dazu Ch. Marek, Stadt, Bund und Reich in der Zollorganisation des kaiserzeitlichen Lykien. Eine neue Interpretation der Zollinschrift von Kaunos, in: H.-U. Wiemer (Hg.), Staatlichkeit und politisches Handeln in der römischen Kaiserzeit, 2006, 107–121.

<sup>120</sup> Die Bedeutung «festsetzen» ist auch für das Medium bezeugt, s. S. LSJ 1371 s. v. περιγράφω 2 mit Hinweis auf Aristoteles, Metaphysica 11, 7, 1 (1064a): ἐκάστη (sc. ἐπιστήμη) γὰρ τούτων περιγραψαμένη τι γένος αὐτῆ περὶ τοῦτο πραγματεύεται ὡς ὑπάρχον καὶ ὄν, οὐχ ἦ δὲ ὄν ...

Z. 4 noch weiterer Text vorhanden gewesen sein. | 4 μέ ρος τι: Keil – Premerstein, Drew-Bear, I.Ephesos 3803f. || **4-6** συνκτή[σεως ... γν]ώμης: συνκτή[σεως ἢ εἰσοίσει ὁ παρὰ ταῦτα 5| ποιήσας (δην.) --- καὶ οὐ]δὲν ἦττον μενεῖ τοῦ[το κύριον: ἄρχειν δὲ 6| - - - τῆς ἐμῆς γν]ώμης I.Ephesos 3803f. Das Ω zu Beginn von Z. 6 ist bei DREW-BEAR, Taf. 25 eindeutig vorhanden und die Ergänzung zu γγ]ώμης daher sicher; zweifelnd hingegen Drew-Bear 514: «... one may restore γνώ]μης ...». || 5 μενεῖ: Drew-Bear 514, I.Ephesos 3803f; μένει ΚΕΙΙ – Premerstein. Das Futur μενεῖ liegt wegen ἐξέσται (Z. 3) näher als das Präsens. S. auch die entsprechenden Klauseln in Inschriften aus Aphrodisias (jeweis μενεῖ): I.Aphrodisias 421 (MAMA VIII 565 [CALDER - CORMACK]), 464 (REG 19 [1906] 267-269, Nr. 163 [REINACH]), 486 (LE BAS - WADDINGTON III [1870-1876] 407, Nr. 1639: dort keine Akzentuierung). || **5–6** καὶ οὐ]δὲν ἦττον μενεῖ τὸ ὑ $[\pi]$  ἐμοῦ τεταγμένον  $[\pi]$  κύριον: Die Rekonstruktion orientiert sich an I.Aphrodisias 464 (Grabinschrift; kaiserzeitlich), Z. 4-5: καὶ οὐ[δὲ]ν ἦττον κύρια μενεῖ τὰ ὑπὸ αὖ<sup>5</sup>[[τοῦ διατεταγμένα. Die Ergänzung zu καὶ οὐ]δὲν ἦττον μενεῖ τοῦ[το (so Drew-BEAR) oder τοῦ[το κύριον (so I.Ephesos 3803f) dürfte ausscheiden, da für τοῦ[το kein Bezugswort erkennbar ist. 121 Vielmehr ist zu τὸ Υ[ abzutrennen. Zugehöriges Substantiv zu τό wäre dann z.B. τεταγμένον. Als Ergänzung für Υ[ kommt ὑ[π' ἐμοῦ in Betracht. Die Anzahl der Buchstaben würde derjenigen in Z. 7 entsprechen. || 6 γν|ώμης: I.Ephesos 3803f, γνώ|μης Drew-Bear, ω]μης Keil – Premerstein. Ω zu Zeilenbeginn ist noch lesbar, s. Drew-Bear, Taf. 25; TO[1-2]: [t]o Keil - Premerstein, Drew-Bear, I.Ephesos 3803f. Bei Drew-BEAR, Taf. 25 ist der vertikale Schaft des T vor O vorhanden. Der Stein bricht nach O ab. Ob auf το ein oder zwei Buchstaben folgen, ist nicht zu bestimmen. Z. 8 und 9 enden jeweils auf der Höhe von TO, lediglich Z. 7 reicht zwei Buchstaben darüber hinaus. || 8-9 τῆς ἀναστάσεως τῆς 9| [στήλης: τῆς ἀναστάσεως τῆς 9| [διαθήκης Ι.Εphesos 3803f.

### C/A

«und götterliebenden [-- Denare] vac., den Wollhändlern 1500 Denare vac., den Leinwebern 1500 [Denare  $vac. - \pm 15$  –] und fünf jährliche Plethra an Weinstöcken. Der Epimelet soll pflanzen  $[-\pm 10 - \text{in dem}]$  Weinberg der Stadt, der seinerseits ebenfalls [20] Plethra groß ist. Der ausgeschiedene Epimelet für das [Zubehör] soll voll die [Kellerräume, die die Geräte] aufnehmen, dem Nachfolger übergeben. Im Hinblick auf das Rohr, das sich auf dem χωρίον befindet, das für die [vorhandenen] Weinstöcke ausreicht, will ich, dass es zu gleichen Teilen auf die Weinberge aufgeteilt wird. [Für die] zu pflanzenden Weinstöcke in den gesondert weiter unten liegenden Plethren [ordne ich an,] Rohr [zu denselben Bedingungen] zu pflanzen, zu denen ich angeordnet habe, die Weinstöcke zu pflanzen. Im Hinblick auf die Pressen will ich, dass diejenige im Norden der Gesamtheit [der Bürger] zusteht, diejenige im Süden den sechs Berufsvereinigungen, wobei ihre Vorsteher nach jährlicher Auslosung [Wein] herstellen werden, wobei vor der Auslosung niemand die Befugnis hat, vorab zu pressen, oder es soll zahlen derjenige, der hiergegen verstößt, den übrigen Berufsvereinigungen 10.000 Denare. vac. Ich ordne an, dass die vorhandenen Fässer zu gleichen Teilen der Polis [und den sechs Berufsvereinigungen] zugeteilt werden. Das Bad zu betreiben soll Sorge der Epimeleten sein  $[-\pm 15 -]$  die Einwohner (Akkusativ). Und

 $<sup>^{121}\,</sup>$  In Fragm. C, Z. 17–18 verweist der Stifter jeweils mit  $\tau\alpha\tilde{\upsilon}\tau\alpha$  auf seine vorangehenden Anordnungen.

ich bitte alle [Vorsteher] beim Wohlergehen ihrer Familien in den Vereinslokalen meinen Willen auf Stelen einzuschreiben. [Um dasselbe bitte] ich auch die Archonten.  $^{vac}$  Auch sie sollen diesen Text aufzeichnen [[in dem Tempel –  $\pm 45$  –]] und Stelen aufstellen, die mit diesem Text beschrieben sind, eine in dem Gymnasium namens Herakleion und eine in demjenigen namens Olympeion. Und noch zusätzlich bitte ich alle Bouleuten, die künftig Epimeleten sein werden, dass sie mit aller Sorgfalt und Eifer denjenigen, die für die Finanzen zuständig sind, über das Vermögen Rechnung legen ME[–  $\pm 35$  –] die Mittel aus den Einkünften zu ändern/anzupassen [–  $\pm 15$  – für die] Errichtung [von Stelen] auszugeben, wobei(?) aufgeschrieben werden [–  $\pm 30$  –] soll festgesetzt werden. Der Epimelet für das Werk [–  $\pm 30$  –] wohlgestaltet die Stelen aufstellen und die [–  $\pm 30$  – nämlich] die σύγκτησις, denen ich zuvor gesagt habe/von denen ich zuvor gesprochen habe, das [–  $\pm 30$  –] des Boularchen und der Archonten auf den Stelen [– – –].»

В

«[ $-\pm30$ -] machend [ $-\pm20$ -] und es wird niemandem möglich sein zu [veräußern oder zu belasten  $-\pm15$ - die σύγκτησις oder einen] Teil der σύγκτησις [ $-\pm25$ -] und um ni]chts weniger wird [gültig] bleiben das, [was von mir angeordnet worden ist.  $-\pm15$ - meines] Willens im Hinblick auf alles und der Vollstreckung TO [ $-\pm30$ -den] Ertrag jenes Jahres, in dem die [ $-\pm30$ -]. Sorge getragen haben für die Aufstellung der [Stele  $-\pm25$ -] Abkömmling eines Oberpriesters und Ammianus Themi[ $-\pm30$ -], erste Strategen.»

Hiernach besitzt der erhaltene Teil der Stiftung folgenden Aufbau:

C

- Z. 1–2(?): Ende einer Zuwendung von Geld an sechs Berufsvereinigungen (συστήματα). Die Berufsvereinigungen erhalten zudem je 5 Plethra Weinland (insgesamt 30 Plethra).
- Z. 2–15: Erhaltung und Nutzung des Stiftungsvermögens (Weinberge und ein  $\chi\omega\rho(o\nu)$ ).
  - Anpflanzungen auf einem Weinberg der Stadt durch einen Epimeleten.
  - Übergabe von Gegenständen, die für den Anbau von Wein nötig sind, durch den ausscheidenden Epimeleten an seinen Nachfolger.
  - Gleichmäßige Verteilung des Rohrs (κάλαμος), das sich auf dem χωρίον befindet, auf die Weinberge.
  - Auf bestimmten Plethra soll Rohr angepflanzt werden, unter den gleichen Voraussetzungen, zu denen der Stifter die Anpflanzung neuer Weinstöcke angeordnet hat.
  - Aufteilung der Weinpressen: Die südliche Weinpresse steht den Berufsvereinigungen zu, die nördliche der Stadt.

- Die Vorsteher der Berufsvereinigungen sollen die Weinpresse in ausgeloster Reihenfolge nacheinander nutzen.
- Bei eigenmächtigem Pressen durch ein Mitglied einer Berufsvereinigung hat diese Person 10.000 Denare an die anderen Berufsvereinigungen zu zahlen.
- Die vorhandenen Fässer ( $\pi$ í $\theta$ o $\iota$ ) sollen auf die Stadt und die Berufsvereinigungen gleichmäßig verteilt werden.
- Epimeleten sollen das Bad betreiben. Die Bewohner des χωρίον haben hierzu einen nicht n\u00e4her bestimmbaren Bezug.

### C/A

Z. 15–19/1–6: Publikation des Stiftungstextes durch die Berufsvereinigungen und die Archonten der Stadt.

Die Berufsvereinigungen sollen Stelen mit dem Stiftungstext in ihren Vereinslokalen aufstellen.

Die Archonten sollen den Stiftungstext in einem Tempel publizieren sowie auf Stelen in zwei Gymnasien aufstellen.

Z. 19–21/6–8: Die Bouleuten, die als Epimeleten t\u00e4tig sein werden, sollen gegen\u00fcber den Personen, die f\u00fcr die Finanzen zust\u00e4ndig sind, ordnungsgem\u00e4\u00df
Rechnung \u00fcber das Stiftungsverm\u00fcgen legen.

Α

Z. 9–15: Kosten der Publikation, Ausführung derselben.

В

Z. 1–8: Verbote, die σύγκτησις, die das Substrat der Stiftung bildet, zu vermindern bzw. zu beeinträchtigen, sowie Sanktionen.

- Nicht mehr zur Stiftung gehörig -

Z. 8–10: Namentliche Nennung zweier στρατηγοί πρώτοι, die für die Aufstellung der Stele, von der A–B stammen, verantwortlich waren.

### 2. Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung

Da D nicht zur Stiftung gehört, kann die Datierung nur anhand paläographischer und inhaltlicher Indizien erfolgen. Die Buchstabenformen in A–C gleichen denjenigen in D, wie schon Drew-Bear feststellte. Allerdings gebraucht der Steinmetz von D extensiv Ligaturen, während C und A–B, die von verschiedenen Steinen stammen, keine Ligaturen aufweisen. Die Formen der Buchstaben in A–C unterscheiden sich von denjenigen, die die Fragmente der Steuerregister aus Hypaipa verwenden, 122 nicht. 123 Bei den Steuerregistern wurde freilich weitaus weniger Sorgfalt auf die äußere Form ge-

 $<sup>^{122}\,</sup>$  Von den Steuerregistern stehen Abzeichnungen durch Keil – Premerstein zur Verfügung, s. Keil – Premerstein (o. Anm. 1) 68 f. (erneut abgedruckt in I.Ephesos 3804–3805).

 $<sup>^{123}</sup>$  Nach Keil – Premerstein (o. Anm. 1) 67 weisen diese Inschriften eine andere Schrift auf als die Fragmente A, B und D.

legt. <sup>124</sup> Die Stiftung, die A–C partiell wiedergeben, könnte daher in vordiokletianische oder diokletianische Zeit fallen. <sup>125</sup> Die genauere Datierung muss hier offenbleiben. Die Zuwendung fester Geldsummen durch den Stifter an die Berufsvereinigungen dürfte dafür sprechen, dass die Stiftung nicht in der Zeit der starken Geldentwertung im letzten Drittel des 3. Jh. errichtet wurde. <sup>126</sup>

# 3. Gegenstand der Stiftung

Der Name des Stifters/der Stifterin ist nicht überliefert. Es handelte sich offenbar um eine sehr vermögende Person. Belastbare sprachliche Anhaltspunkte dafür, dass dem vorliegenden Text eine letztwillige Verfügung zugrunde liegt, gibt es nicht. 127 Βούλομαι (C, Z. 6, 9) und κελεύω (C, Z. 13) sind für Verteilungen verwendet, nicht für Zuwendungen (z. Β. βούλομαι δοθῆναι). Die Bezugnahme auf die γνώμη des Stifters (C, Z. 16; B, Z. 6) hat keinen spezifisch erbrechtlichen Charakter, sondern betrifft zum einen die Veröffentlichung des Willens des Stifters, d.h. des Stiftungstextes, zum anderen dessen Beachtlichkeit in jeglicher Hinsicht. Der erhaltene Text schließt freilich auch nicht aus, dass es sich hier um eine letztwillige Verfügung handeln könnte. Da eine Erbeinsetzung der Polis ausscheidet, 128 hätte der Stifter seine/n Erben mit einem umfangreichen Fideikommiss zugunsten der Polis belastet. 129 Zugleich hätte

<sup>&</sup>lt;sup>124</sup> Nach K. Harper, The Greek Census Inscriptions of Late Antiquity, JRS 98 (2008) 83–119, 86f. dürfte die Schrift der Fragmente daher eher der zweiten Hälfte des 4. Jh. angehören. Harper 84–90, 116 datiert das Steuerregister aus Hypaipa und die übrigen erhaltenen spätantiken Steuerregister in die Zeit zwischen 320 und 390 (wohl nach 350).

<sup>&</sup>lt;sup>125</sup> Für Kleinasien sind, auf der Basis des Materials bei LAUM II (o. Anm. 92) 75–142, 159f. jedenfalls keine Stiftungen mehr nachweisbar, die in das 4. Jh. fallen.

<sup>&</sup>lt;sup>126</sup> S. dazu nur C. Howgego, Geld in der antiken Welt. Eine Einführung, 2. Aufl., 2011, 151 f., 156–162; K. Strobel, Die Aufwertung des Jahres 301 n. Chr. und ihre epigraphische Dokumentation in Aphrodisias (Karien). Ein Beitrag zur tetrarchischen Währungspolitik, Tyche 30 (2015) 145–172.

<sup>127</sup> Spekulativ daher Drew-Bear (o. Anm. 2) 514 Anm. 23 (am Ende), 533 (allerdings unter Bezugnahme auf Fragm. E) sowie I.Ephesos 3803, S. 347 (ein Großgrundbesitzer habe seinen Besitz «vermacht»), 348. Für Fragm. B, Z. 8–9 will Merkelbach ... τῆς ἀναστάσεως τῆς <sup>9</sup> [διαθήκης – – ] ergänzen. Ἀνάστασις bezieht sich aber auf die Aufstellung der Stele, aus der die Fragm. A–B stammen, s. unten S. 368. Entsprechend wird zuvor zweimal ἀνίστημι für die Errichtung von Stelen verwendet, s. Fragm. C., Z. 18: καὶ στήλας δὲ ἀναστῆσαι ..., Fragm. A, Z. 12: εὐκό]σμως τὰς στήλλας ἀναστῆσαι ... Auch Robert (o. Anm. 2) 456 hält eine testamentarische Stiftung zumindest für möglich. Altinoluk (o. Anm. 1) 36 Anm. 151 nimmt an, die Stadt Hypaipa sei als Erbin eingesetzt worden.

<sup>&</sup>lt;sup>128</sup> S. zur Erbfähigkeit von Städten nur M. AVENARIUS, Der Pseudo-ulpianische liber singularis regularum. Entstehung, Eigenart und Überlieferung einer hochklassischen Juristenschrift, 2005, 400–403; M. KASER, Das Römische Privatrecht, I, 1971, 685. Das erste sichere Zeugnis für die Erbfähigkeit von *civitates* (abgesehen von der Erbeinsetzung durch eigene Freigelassene) stammt aus dem Jahre 472 (C. 6, 74, 12; Leo).

<sup>&</sup>lt;sup>129</sup> Fideikommisse, auch Gesamtfideikommisse zugunsten einer civitas waren möglich, s. nur AVENARIUS (o. Anm. 128) 403. Zu Vermächtnissen an Gemeinden s. etwa E. CHEVREAU, La

der Erblasser detailliert die Verwendung des Stiftungsvermögens vorgegeben (einschließlich Pflanzanweisungen). Legt man ein Fideikommiss zugrunde, dann wäre der Gebrauch des Griechischen möglich, 130 ohne dass sich die Frage stellt, ob es für die Reichsbewohner nach der Constitutio Antoniniana möglich war, außerhalb Ägyptens auf Griechisch ein Testament zu errichten. 131 Das Fideikommiss könnte dann in einem Kodizill oder formfrei im Wege einer *epistula* an die Stadt ausgesetzt worden sein. 132 In jedem Fall hätte der Polis aber das Eigentum an den Grundstücken erst von dem Erben/den Erben des Stifters übertragen werden müssen. Bei einer lebzeitigen Errichtung hätte sie beides unmittelbar vom Stifter erworben. Letzteres wäre jedenfalls für die Polis wohl der einfachere Weg gewesen.

Substrat der Stiftung war eine σύγκτησις, die A und B erwähnen. In A, Z. 13 ist von einer σύγκτησις (γὰ]ρ τὴν σύνκτησιν ...) die Rede, in B, Z. 4 von einem Teil einer σύγκτησις (μέ]ρος τι τῆς συνκτή[σεως). Κειι und Premerstein sehen in der σύγκτησις den «gemeinschaftlichen Besitz mehrerer».  $^{133}$  Drew-Bear erwägt auf der Basis der Glossaria Pseudo-Philoxeni und Pseudo-Cyrilli ein Verständnis von σύγκτησις im Sinne von «rural estate».  $^{134}$  Er kommt jedoch aufgrund der Formulierung ἀναλίσκεσθαι ἀπὸ τῆς αὐτῆς συ[ν] $^5$ |κτήσεως τῆς κάτω δηλουμένης in F (SEG 30, 1387; das Bruchstück gehört freilich nicht zu A–C, s. oben S. 340) zu dem Schluss, σύγκτησις sei als «joint ownership of property» zu verstehen. Σύγκτησις verweise auf die sechs Vereinigungen, die C bezeuge.  $^{135}$  Ein Verständnis von σύγκτησις als «joint ownership», also als Miteigentümergemeinschaft, kommt jedoch nicht in Betracht.

pratique successorale à travers la correspondance de Pline le Jeune. Le cas des legs faits en faveur des cités, in: E. Chrevreau – D. Kremer – A. Laquerrière-Lacroix (Hgg.), Carmina iuris. Mélanges en l'honneur de Michel Humbert, 2012, 75–86.

- <sup>130</sup> S. Gaius, Institutiones 2, 281(Legate konnten hingegen nur lateinisch ausgesetzt werden).
- 131 Für Ägypten gestattete Alexander Severus die Verwendung des Griechischen für Testamente, was sich aus Bezugnahmen auf eine entsprechende θεία κέλευσις in Testamenten ergibt (s. PER 1702; M. Amelotti, Il testamento romano attraverso la prassi documentale, 1966, 271 f., Nr. 13). Eine Novelle Theodosius' II. vom 12. Sept. 439 setzt eine vorgängige Erlaubnis, Testamente auf Griechisch abzufassen, voraus und erlaubt für Legate, Vormundsbestellungen und *libertates directae* nunmehr ebenfalls Griechisch (Nov. Theod. 16, 8). Zur Problematik s. ausführlich B. Strobel, Römische Testamentsurkunden aus Ägypten vor und nach der Constitutio Antoniniana, 2014, 31–35 mit weiteren Nachweisen (dazu die Rezension von U. Babusiaux, ZRG 133 [2016] 517–533); A. Häusler, Letztwillige Verfügungen in griechischer Sprache, ZRG 133 (2016), 420–444, 421–425; M. Nowak, Wills in the Roman Empire. A Documentary Approach, 2015, 110–112; L. Desanti, Dominare la prassi. I rescritti diocleziani in materia di successioni, in: Eck Puliatti (o. Anm. 41) 527–563, 539 (mit weiterer Literatur in Anm. 56)
  - <sup>132</sup> Zu diesen Möglichkeiten s. Kaiser (o. Anm. 74) 87 f. mit weiteren Nachweisen.
- <sup>133</sup> S. Keil Premerstein (o. Anm. 1) 67, die die beiden dort publizierten Fragmente mit der Anlage von Katastern zu steuerlichen Zwecken in Verbindung bringen.
- <sup>134</sup> Bei Robert (o. Anm. 2) 456 ist σύγκτησις der Sache nach zutreffend mit «domaine» wiedergegeben.
- <sup>135</sup> S. Drew-Bear (o. Anm. 2) 532f.; S. 513 übersetzt Drew-Bear Fragm. B, Z. 4: «nor will it be allowed to anyone (to alienate) any part of the joint property».

Im Griechischen stehen für Gemeinschaftsverhältnisse Wörter, die sich von der Wurzel κοιν- ableiten (κοινόνεω, κοινονία, κοινός). Dementsprechend verwenden auch griechische Rechtsordnungen für Miteigentum κοινονία bzw. κοινός. 137

Σύγκτησις ist anderweitig noch mehrfach teils in literarischen Quellen, teils in Inschriften belegt. <sup>138</sup> Diese Belege zeigen, dass der Terminus σύγκτησις mehrere Grundstücke bezeichnet, die aneinander angrenzen und im Eigentum derselben Person stehen. Das lateinische Pendant hierzu bildet *massa*, wobei *massa* in dieser Bedeutung erst deutlich später als σύγκτησις bezeugt ist. <sup>139</sup> Auch in byzantinischen Quellen kommt σύγκτησις noch vor. <sup>140</sup> Für die vorliegende Stiftung ist daher davon auszugehen, dass σύγκτησις hier – wie andernorts – eine Mehrheit von Grundstücken bezeichnet, die im Eigentum des Stifters standen. Das Stiftungsvermögen bestand daher aus einem zusammenhängenden Komplex von Grundstücken. Daneben dürfte der Stifter der Polis nicht auch noch Kapital zugewandt haben, da die Bestimmungen am

<sup>&</sup>lt;sup>136</sup> S. nur die Wörter bei LSJ 968–970. Ausführlich zur Bedeutung von κοινονία in literarischen und dokumentarischen Quellen jetzt J. M. OGEREAU, Paul's koinonia with the Philippians. A Socio-historical Investigation of a Pauline Economic Partnership, 2014, 120–219.

<sup>137</sup> S. zum Miteigentum im athenischen Recht A. R. W. Harrison, The Law of Athens, I: The Family and Property, 1968, S. 239–243 (κοινονία/κοινός); zum Miteigentum an Immobilien am Beispiel des Registers aus Tenos (IG XII 5, Nr. 872; 3. Jh. v.Chr.) s. Kränzlein (o. Anm. 77) 135f. Zu κοινός etc. in den Papyri s. nur Preisigke (o. Anm. 78) 812–816, zu Stockwerkseigentum und Miteigentümergemeinschaften im griechisch-römischen Ägypten s. R. Taubenschlag, The Law of Greco-Roman Egypt in the Light of the Papyri, 332 B.C. – 640 A.D., 2. Aufl., 1955, 239–243. Entsprechend auch die römische Rechtsterminologie: Hier steht communio für eine Miteigentümergemeinschaft.

<sup>&</sup>lt;sup>138</sup> So in D. 34, 4, 30, 1 (Scaev. 20 dig.): ή σύγκτησις ή περὶ Κολώνην; D. 31, 34, 1 (Mod. 10 resp.): σύγκτησις Κομιάνη; Steuerregister von Tralleis (ΤΗΟΝΕΜΑΝΝ [o. Anm. 42] 444–447), Col. II, Z. 19–20:  $^{19}$  | ἀγρ(ὸς) Τραρα συνκτή(σεως) τῆς περὶ Παράδεισον ζυ(γὰ) ις'.  $^{20}$  | ἀγρ(ὸς) Τραλλικών συνκτή(σεως) τῆς αὐτῆς ζυγὰ <η'; Steuerregister von Magnesia (I.Magnesia 122), Fragm. g, Z. 1: [σ]ύγκτησις ή περὶ Διδασσας (verbesserte Lesung von Thonemann, a.a.O., 449); Iulianus imp., Ep. 2 (an den Rhetor Euagrius; nach anderen Zählungen: Nr. 4, 46 oder 25): Συγκτησείδιον μικρὸν ἀγρῶν τεττάρων; Edikt des PPO Orientis Demosthenes betreffend die ἐπιβολή (Coll. CLXVIII Novv. 166; a. 521–522 oder a. 529), Cap. 1: ... ἀγρὸν ἢ χωρίον ἢ γήδια ἢ σύγκτησιν ὅλην ... χωρίον ἢ ἀγρὸν ἢ γήδια ἢ σύγκτησίν τινα. Dazu ausführlich Kaiser (o. Anm. 74) 101-115 sowie ders. (o. Anm. 75). Auch im Kontext des «Kaufes von Salamis» für Athen durch Iulius Nicanor (I.Eleusis 360 + Agora XIV 337) dürfte es sich bei der Σαλα]μεινιακή [σύνκ] τησις (I.Eleusis 360, Fragm. ab, Z. 18 + Agora XVI 337, Fragm. c, Z. 22) um einen zusammenhängenden Komplex von Grundstücken auf Salamis gehandelt haben, der im Eigentum von Iulius Nicanor stand. Die σύγκτησις ist auch noch an anderer Stelle genannt, s. Agora XVI 337, Fragm. c, Z. 10: [– – –]ήσεως τὴν ἐξουσίαν τ[– – –] und I.Eleusis 360, Fragm. ab, Z. 24: [– – –]μιν συνκτή. Hiernach lautete der Text: [---]μιν συνκτήσεως τὴν ἐξουσίαν τ[---]).

S. zur Gleichsetzung von σύγκτησις mit massa im Glossarium Pseudo-Philoxeni und mit saltus im Glossarium Pseudo-Cyrilli KAISER (o. Anm. 74) 112–114.

<sup>&</sup>lt;sup>140</sup> Zu Michael Attaliates, Hist. 14, 2–4 (σύγκτησις im Sinne von «Umland») und Nicetas Choniates, Hist. 3, 9, 1 sowie or. 2, 9 (σύγκτησις im Sinne von «landwirtschaftliches Anwesen») s. W. Kaiser, Σύγκτησις bei byzantinischen Geschichtsschreibern, erscheint in: ZRG 137 (2021).

Ende über die Zweckentfremdung des Stiftungsvermögens, die B, Z. 1–8 fragmentarisch überliefert, sich nur auf die σύγκτησις beziehen, nicht auch auf ein zusätzliches Kapital.

Zu der Stiftung (soweit in Fragm. C erhalten) rechnen mehrere Weinberge (s. Z. 6: τοῖς ἀμπελῶσιν); die genaue Zahl ist nicht bekannt. Zudem erwähnt der Text ein χωρίον (Z. 5: ἐν τῷ χωρίφ). Drew-Bear versteht unter χωρίον «Grundbesitz», <sup>141</sup> den der Stifter der Polis zuwandte. <sup>142</sup> Die Stiftung umfasste nach Drew-Bear zwei Weinberge, von denen der eine den συστήματα, der andere der Polis gehörte. <sup>143</sup> In Z. 3 wäre ὅς ἐστιν καὶ αὐτός so zu verstehen, dass der Weinberg der Polis genauso viele Plethra umfasst, wie ein anderer Weinberg, den der Text zuvor erwähnte und der den συστήματα zusteht. <sup>144</sup> Der Epimelet in Z. 2 ist nur für den Weinberg der Stadt (Z. 3 zu Anfang) zuständig.

Neben den Weinbergen gehörte, wie Drew-Bear zutreffend annimmt, weiteres Land zu der Stiftung. Die Zuordnung der Weinpressen nach Himmelsrichtungen an die Berufsvereinigungen und an die Stadt (C, Z. 8–10) zeigt, dass sie sich nicht auf den Weinbergen selbst befinden. Wären sie auf den jeweiligen Weinbergen installiert, wäre ihre Zugehörigkeit hierdurch bereits festgelegt. Die πίθοι befinden sich ebenfalls alle an einem Ort. Ansonsten müssten sie nicht zwischen Stadt und Berufsvereinigungen hälftig aufgeteilt werden. Bei den πίθοι handelt es sich um feste, in den Boden eingelassene Vorratsgefäße. Nach C, Z. 5–6 ist auf dem χωρίον Schilfrohr vorhanden (τὸν ὄντα ἐν τῷ χωρίῳ κάλαμον), nicht auf den ἀμπελῶνες. Pressen und Fässer gehören daher zu dem Gutshof, den Gutshof zuzuordnen sein (s. unten S. 364). Auf dem Gutshof wohnt das Personal, das für die Bewirtschaftung der Weinberge nötig

<sup>&</sup>lt;sup>141</sup> Zur Bedeutung von χωρίον s. nur Schuler (o. Anm. 79) 49; Kaiser (o. Anm. 74) 101; zahlreiche Belege auch bei I. Pernin, Les baux ruraux en Grèce ancienne. Corpus épigraphique et étude, 2014, 621f. s.v. χωρίον.

 $<sup>^{142}</sup>$  S. Drew-Bear (o. Anm. 2) 517: «then the donor orders that the reeds in the  $\chi\omega\rho$ iov, landed property (cf. infra Fragment E l. 9) – clearly that conveyed by this foundation and described in greater detail in the preceding section of the text – are to be divided equally between the vineyards.» Der Verweis auf Fragment E ist jedoch nicht tragfähig, s. oben S. 339.

<sup>&</sup>lt;sup>143</sup> S. Drew-Bear (o. Anm. 2) 525: «... because he (sc. der Stifter) had given to the guilds a vineyard with its appurtenances, and he could make the same request to the archons because he had given another vineyard to the city ...».

<sup>&</sup>lt;sup>144</sup> So Drew-Bear (o. Anm. 2) 516, 520.

<sup>&</sup>lt;sup>145</sup> S. Drew-Bear (o. Anm. 2) 522f.; ausführlich hierzu E. Jakab, Risikomanagement beim Weinkauf. Periculum und Praxis im Imperium Romanum, 2009, 10–11, 13–15; K. D. White, Farm Equipment of the Roman World, 1975, 144–147 (zu *dolium*/πίθος). In Ägypten wurden solche Pithoi hingegen nicht verwendet, s. nur D. Dzierzbicka, Wineries and their Elements in Graeco-Roman Egypt, JJP 35 (2005) 9–91, 73–75; dies., ΟΙΝΟΣ. Production and Import of Wine in Graeco-Roman Egypt, 2018, 190.

<sup>&</sup>lt;sup>146</sup> Zu den nötigen und möglichen Wirtschaftsgebäuden eines Weinguts s. RUFFING (o. Anm. 108) 106–112. Für größere Weingüter sind auch eigene Töpfereien bezeugt, s. Ruffing 104–106.

ist. <sup>147</sup> Auch außerhalb der Weinernte sind zahlreiche Arbeiten in den Weinbergen erforderlich. <sup>148</sup> Die Bewohner des Gutshofes sind wohl mit den κάτοικοι gleichzusetzen, die C, Z. 15 erwähnt (s. unten S. 364). Ob mit κάτοικοι nur Freie oder auch Sklaven bezeichnet sind, muss offenbleiben.

Mit χωρίον dürfte daher das Grundstück bezeichnet sein, auf dem sich der Gutshof sowie die Rohrpflanzungen befinden.  $^{149}$  Auch die Nahrungsmittel für die Bewohner des Gutshofes dürften dort angebaut worden sein. Wie groß das χωρίον ist, ergibt sich aus dem erhaltenen Text nicht.

Geht man, wie hier, davon aus, dass Gegenstand der Stiftung die σύγκτησις war, so kann aber χωρίον nicht für die gesamte Zuwendung des Stifters stehen. Allerdings unterscheiden die Quellen anderweitig zwischen χωρίον und σύγκτησις. <sup>150</sup> Als Bestandteile einer σύγκτησις sind ἀγροί bezeugt. <sup>151</sup> Dieser Befund schließt freilich die Möglichkeit nicht aus, dass auch ein χωρίον mit anderen Grundstücken (hier ἀμπελῶνες) eine σύγκτησις bilden kann. Bei dem χωρίον handelt sich daher um ein Grundstück, das an die Weinberge angrenzt und mit diesen die σύγκτησις bildet, die A, Z. 13 und B, Z. 4 erwähnen.

Auszuschließen ist, dass der Stifter noch weitere Grundstücke einbrachte, die im verlorenen Teil der Stiftung genannt waren, und diese die σύγκτησις bilden: In C, Z. 2–15 regelt der Stifter die Verwaltung des Stiftungsvermögens. Dort ist nur von den Weinbergen und dem χωρίον die Rede. A, Z. 13 und B, Z. 4 sind nur noch fragmentarisch erhalten, jedoch sprechen beide im Singular von einer σύγκτησις, nicht von einer σύγκτησις und anderen Grundstücken.

Die Polis ist demnach alleinige Eigentümerin aller Grundstücke, die eine σύγκτησις bilden. Hierfür spricht außer dem Umstand, dass in Fragm. B, Z. 3–5 allein von der σύγκτησις die Rede ist, noch C/A, Z. 19–21/6–8. Hiernach sind lediglich die Epimeleten der Stadt für die κτήματα rechenschaftspflichtig, nicht auch die Vorsteher der Berufsvereinigungen. Dies deutet darauf, dass es sich um einen einzigen Grundstückskomplex handelt. Da der Stifter unmittelbar zuvor sowohl die συστήματα als auch

 $<sup>^{147}\,</sup>$  Zu der Verwaltung und Buchführung, die mit dem Weinanbau verbunden ist, s. ausführlich Jakab (o. Anm. 145) 33–46.

 $<sup>^{148}</sup>$  S. dazu nur Ruffing (o. Anm. 108) 376–395 (mit einer Zusammenstellung der Tätigkeiten, die in den Papyri belegt sind).

<sup>&</sup>lt;sup>149</sup> In dem Steuerregister aus Tralleis bedeutet χωρίον bereits «Dorf», s. Thonemann (o. Anm. 42) 455. Inschriften aus Hypaipa verwenden für «Dorf» hingegen κώμη, s. nur das erste Steuerverzeichnis, I.Ephesos 3804, Z. 7: ἐν κώμη Ποστες.

<sup>150</sup> So das Fideikommiss in D. 31, 34, 1 (Mod. 10 resp.): Die Tochter des Erblassers soll das χωρίον Γάζα nebst Zubehör erhalten (λαβεῖν χωρίον Γάζαν σὺν ταῖς ἐνθήκαις αὐτοῦ πάσαις), der Sohn die σύγκτησις Κομιάνη nebst Zubehör (λαβεῖν σύγκτησιν ἀγονοφόρον Κομιάνην σὺν αἶς ἔχει ἐνθήκαις πάσαις). Gleiches gilt für das Edikt des PPO Orientis Demosthenes (o. Anm. 138).

<sup>&</sup>lt;sup>151</sup> So in dem Steuerregister von Tralleis sowie bei Iulianus imp., Ep. 2, s. oben Anm. 138. Da Iulianus ausführlich die Annehmlichkeiten des Landguts, das sich auf dem συγκτησείδιον befindet, beschreibt, war mindestens ein ἀγρός nicht landwirtschaftlich genutzt.

die Polis bittet, den Text der Stiftung zu publizieren, ist nach dem Aufbau des Textes nicht zu erwarten, dass er für die συστήματα in dem verlorenen Teil der Inschrift eine gesonderte Rechenschaftspflicht festsetzte. Warum der Stifter aber eine Rechenschaftspflicht für die Grundstücke der Polis anordnen soll, nicht auch für solche der συστήματα, erschließt sich nicht. C, Z. 3 (τῆς πόλεως ἀμπελῶνι) muss nicht implizieren, dass es noch einen weiteren Weinberg gibt, der nicht der Stadt gehört. Es kann sich auch um einen von mehreren Weinbergen der Stadt handeln (s. unten S. 361).

An Funktionsträgern, die Verwaltungsaufgaben für die Stiftung wahrnehmen, nennt C mehrfach Epimeleten, so Z. 2 einen Epimeleten, der etwas pflanzen soll (ὁ ἐπιμελητὴς φυτευέτω), Z. 4 einen weiteren Epimeleten, der etwas vollständig seinem Nachfolger zu übergeben hat, Z. 14 Epimeleten, die ein Bad unterhalten. Z. 20 erwähnt künftige Epimeleten aus den Reihen der Bouleuten (πᾶσιν τοῖς ἐπιμελησομένοις βουλευταῖς). In A, Z. 11 erscheint ein Epimelet, der die Publikation des Stiftungstextes zu besorgen hat. Die genannten Epimeleten gehören alle zur Polis (s. unten S. 365). Für die Berufsvereinigungen handeln deren jeweilige Vorsteher (προεστῶτες).

Der Stiftungszweck und die diesbezüglichen Vorgaben des Stifters ist unbekannt. Die Publikation der Stiftung in einem Tempel und in zwei Gymnasien der Stadt legt nahe, dass die Erträge der Stiftung auch diesen Einrichtungen unmittelbar oder mittelbar zugutekommen sollen. Begünstigt sind zudem verschiedene Berufsvereinigungen (C, Z. 10; συστήματα). Sie erhalten neben Geld zusätzlich die Ernte von je fünf Plethra Weinland (s. sogleich). Legt man (wie hier) zugrunde, dass nur die Polis unmittelbare Adressatin der Stiftung ist, hat die Polis die Zahlungen an die Berufsvereinigungen aus dem Stiftungsvermögen (d.h. den Erträgen der σύγκτησις) zu erbringen.

# 4. Die Anordnungen des Stifters

Nach C, Z. 1 erhält die Vereinigung der Wollhändler (ἐριοπώλαι) 1500 Denare, diejenige der Leinenweber (λινύφοι) wohl auch. <sup>154</sup> Zu Beginn von Z. 1 ist der zweite Teil des Namens einer weiteren Vereinigung erhalten (καὶ φιλοθέο[ις]), <sup>155</sup> der ebenfalls 1500 Denare zufließen. Nach dem Abbruch des Steins ist noch Platz für ca. 15 Buchstaben. Es könnte daher noch eine weitere Vereinigung einschließlich Geldzuwendung gefolgt sein. Bei den Vereinigungen handelt es sich um die in Z. 10 genannten sechs Berufsvereinigungen. <sup>156</sup> Unklar ist, ob es sich um eine einmalige Zahlung oder eine jährliche Zuwendung handelt. Die folgende jährliche Zuwendung der Weinernte

<sup>&</sup>lt;sup>152</sup> S. zur Auflage im römischen Recht nur Kaser (o. Anm. 128) 259f., zu Stiftungen ebenda 310. S. auch E. Harris, Towards a Typology of Greek Regulations about Religious Matters. A Legal Approach, Kernos 28 (2015) 53–83.

<sup>&</sup>lt;sup>153</sup> S. Drew-Bear (o. Anm. 2) 525.

<sup>&</sup>lt;sup>154</sup> S. Drew-Bear (o. Anm. 2) 515 Anm. 24.

<sup>155</sup> S. dazu Drew-Bear (o. Anm. 2) 515 mit Anm. 28.

<sup>&</sup>lt;sup>156</sup> S. Drew-Bear (o. Anm. 2) 515f.

spricht für letzteres. Die Summen sind aber jedenfalls nicht so zu verstehen, dass der Stifter hier anteilig die Erträge eines Weinbergs, der den συστήματα gehört, auf die einzelnen συστήματα verteilt:<sup>157</sup> Nach Z. 10–11 haben die Berufsvereinigungen Zugang zu einer eigenen Weinpresse und wechseln sich bei der Pressung des Weines ab (s. unten S. 363). Jede Vereinigung verarbeitet daher den ihr zustehenden Anteil an den Weintrauben selbst.

C, Z. 2 lautet: καὶ ἐτήσια πλ(έθρα) ε' ἀμπέλων ὁ ἐπιμελητὴς φυτευέτω. Nach Drew-Bear bilden die jährlichen<sup>158</sup> fünf Plethra mit Weinstöcken das Akkusativobjekt zu φυτευέτω: Der Verwalter (ἐπιμελητής) des Weinbergs der Stadt soll jährlich fünf Plethra des Weinbergs neu mit Setzlingen bepflanzen. 159 Fünf Plethra entsprechen knapp 5000 m<sup>2</sup>, d.h. einem halben Hektar. <sup>160</sup> Die Annahme von Drew-Bear scheint nicht plausibel: Warum sollen jedes Jahr auf genau fünf (wohl zusammenhängenden) Plethra Weinstöcke nicht mehr tragen? Auch unter sprachlichen Gesichtspunkten begegnet die Interpretation Drew-Bears Bedenken: Gewöhnlich bildet der Gegenstand, der gepflanzt wird, das Akkusativobjekt zu φυτεύω. Seltener steht der Akkusativ für den Ort, auf dem gepflanzt wird. 161 Letzteres wäre hier aber anzunehmen. Dann ist aber der Genitiv ἀμπέλων, der sich auf die fünf Plethra bezieht (Genitivus materiae), kaum zu erklären: Es wäre jedenfalls noch in der Lücke am Zeilenende die Angabe zu erwarten, womit der Epimelet die fünf Plethra Weinland bepflanzen soll. Das wären nach Drew-Bear Weinstöcke (ἀμπέλοις). 162 Bei einer solchen Ergänzung ist aber nicht klar, warum dann für die fünf Plethra ausdrücklich erwähnt wird, es handle sich um Weinberge: Weinstöcke kann man nur auf Weinbergen pflanzen. Die Annahme, jährlich seien fünf Plethra mit neuen Weinstöcken zu bepflanzen, scheitert auch an der Größe des Weinberges in C, Z. 3, von dem gesagt wird, er sei so groß wie ein anderer (ὅς ἐστιν καὶ αὐτὸς πλέθρων). Da am Zeilenende nicht ἐν, sondern ει zu lesen ist

<sup>&</sup>lt;sup>157</sup> So Drew-Bear (o. Anm. 2) 516 Anm. 30: «Thus the sums of money mentioned in l. 1 were doubtless part of the revenue to be produced each year by the vineyard given to the guilds, and were to be distributed annually as specified in this part of the text ...».

<sup>&</sup>lt;sup>158</sup> Zu dieser Verwendung von ἐτήσιος s. Drew-Bear (o. Anm. 2) 516 mit Anm. 29.

<sup>159</sup> So Drew-Bear (o. Anm. 2) 516 mit Anm. 31: «The directive to plant yearly five *plethra* of vines seems best interpreted as implying not an annual explansion of the vineyard by this amount, but rather a progressive renewal of the plants that already existed.» Drew-Bear folgt Robert (o. Anm. 2) 456. Unzutreffend Altinoluk (o. Anm. 1) 68, wonach der Stifter insgesamt nur fünf Plethra Land für den Anbau von Wein und Rohr stiftete, die sich die Stadt und die sechs Berufsvereinigungen teilen (d.h. für die Stadt 2375 m², für jedes der συστήματα 900 m²).

Das Ergebnis ändert sich nicht wesentlich, wenn man einen Fuß zu 0,332m oder 0,334–0,335m annimmt, wie er für Aizanoi (Phrygien) bzw. Ephesos nachweisbar ist, s. F. HULTSCH, Griechische und römische Metrologie, 2. Aufl., 1882, 571.

<sup>&</sup>lt;sup>161</sup> S. LSJ 1965 s.v. φυτεύω I und II.

Nicht klar ist die Rekonstruktion in I.Ephesos 3803d: καὶ ἐτήσια πλ(έθρα) ε' ἀμπέλων ὁ ἐπιμελητὴς φυτευέτω [ἀμπέλους ἐν τῷ]. Wovon soll der zweite Akkusativ ἀμπέλους abhängen? Auch in I.Ephesos 3803d wird davon ausgegangen, dass der Epimelet Weinstöcke neu pflanzen soll, wie das Fehlen eines Satzzeichens nach ἀμπέλων zeigt.

(s. oben zu C, Z. 3 sowie unten S. 361), ist die Ergänzung zu ἐγ[ενήκοντα, die Drew-Bear vorschlägt, nicht möglich. Der Weinberg ist nur zwischen 20 (εἴ[κοσιν) und 29 Plethra groß. Neu gepflanzte Weinstöcke tragen erst nach drei bis vier Jahren, 163 voller Ertrag ist erst nach zehn Jahren zu erwarten. 164 Selbst wenn der Weinberg 29 Plethra umfasst, wäre er, wenn jährlich fünf Plethra neu gepflanzt werden, nach etwa sechs Jahren vollständig neu bepflanzt und nahezu ertragslos. Danach müsste man wieder neu pflanzen... Bei einem Umfang von 20 Plethra (was wegen des potentiellen Platzes am Ende von Z. 3 wahrscheinlicher erscheint), wäre der Weinberg nach vier Jahren komplett erneuert.

Nach Drew-Bear beginnt mit καὶ ἐτήσια ein neuer Satz. Der erhaltene Text weist mehrere eindeutige Satzenden/-anfänge auf. <sup>165</sup> In den beiden Fällen, in denen ein neuer Satz mit καί bzw. ἔτι καί beginnt, bedeutet καί jeweils «auch» und bezieht sich auf den vorangehenden Satz (C, Z. 17) oder knüpft hieran unmittelbar an (A, Z. 5–6). In C, Z. 2 scheidet ein solcher Rückbezug aus, da hier Zuwendungen an die Berufsvereinigungen vorangehen. Wegen καί zu Beginn der Zeile dürften sich vielmehr in Z. 2 die Anordungen zugunsten der συστήματα in Z. 1 fortsetzen: Neben den Zahlungen erhält jede Berufsvereinigung jährlich von den Weinbergen der Polis den Ernteertrag im Umfang von fünf Plethra. Zu einer wiederkehrenden jährlichen Zuwendung passt auch gut das Wort ἐτήσιος. <sup>166</sup> Die Weinernte können die συστήματα selbst pressen und auf dem χωρίον lagern. Zuwendungen von Weinbergen in der Größe von ca. fünf Plethra sind inschriftlich anderweitig bezeugt. <sup>167</sup> Mit ὁ ἐπιμελετὴς φυτευέτω beginnt dann ein neuer Satz. Die Größenangabe für einen Weinberg der Polis in Z. 3 dürfte sich nicht auf einen Weinberg der συστήματα, sondern auf einen weiteren Weinberg der Polis beziehen (s. sogleich).

 $<sup>^{163}\,</sup>$  S. Ruffing (o. Anm. 108) 123. Drew-Bear (o. Anm. 2) 516 Anm. 31 legt vier bis fünf Jahre zugrunde.

<sup>&</sup>lt;sup>164</sup> S. Drew-Bear (o. Anm. 2) 516 Anm. 31.

 $<sup>^{165}</sup>$  S. Fragm. C, Z. 5: ... τῷ διαδόχῳ· τὸν ὄντα ..., Z. 13: ... μ(ύρι)α·  $^{vac}$ . τοὺς ὄντας πίθους ..., Z. 14: ... νείμασθαι· τὸ βαλανεῖον λούειν ..., Z. 15: ... τοὺς κατοίκους· καὶ ἐνεύχομαι ..., Z. 17: ... καὶ τοῖς ἀρχ(οῦσιν)·  $^{vac}$ . καὶ αὐτοὺς ...; Fragm. A, Z. 5–6: ... γυμνασίοις· ἔτι καὶ τοῦτο ... ἐνεύχομαι ...

 $<sup>^{166}</sup>$  S. IGR III 492 (Oinoanda; a. 127), Z. 11–14: [κ]αὶ καταλείψαντα τοῖς μὲν φ΄ ἑκά $^{12}$ [σ]τφ ἐτησίους < σείτου μοδίους δ΄  $^{13}$ [ [καὶ] ἀργυρίου ἐτήσια (δην.) β΄ καὶ παισὶν  $^{14}$ [ [καὶ παρ]θένοις ὀνόμασιν σν΄ ... Zur Datierung s. M. Wörrle, Stadt und Fest im kaiserzeitlichen Kleinasien. Studien zu einer agonistischen Stiftung aus Oinoanda, 1988, 33.

<sup>&</sup>lt;sup>167</sup> S. dazu nur Laum I (o. Anm. 70) 135; F. Poland, Geschichte des griechischen Vereinswesens, 1909, 488. S. IG VII 2808 (nach 212), Z. 24ff.: Sechs Plethra Weinland für einen Gerusieverein in Hyettos; REG 1889, 19 (Kaiserzeit): Erwerb von 1½ Plethra Weinland durch den Mystenverein von Amorion, der später noch weitere 4½ Plethra, sodann das ganze Grundstück geschenkt erhält; IG V 2, 269 (Mantineia; 1. Jh. n. Chr.), Z. 10: sechs Plethra Weinland für den Verein der Asklepiospriester in Mantineia; IG X 2, 1, 260 (Thessalonike; 3. Jh. n. Chr.): zwei Plethra Weinland für einen Mystenverein von Thessalonike; weitere Beispiele bei Drew-Bear (o. Anm. 2) 516 mit Anm. 32.

Dabei dürfte jedes der sechs συστήματα den Ertrag von fünf Plethra Weinland erhalten (also ingesamt 30 Plethra), nicht alle συστήματα gemeinsam den Ertrag von fünf Plethra. Für diese Annahme spricht das Zusammentreffen mehrerer Indizien. So steht den συστήματα eine von zwei Weinpressen zu, die Fässer sind gleichmäßig zwischen ihnen und der Polis aufzuteilen und der Zugang zu der Weinpresse wird innerhalb der συστήματα durch Auslosung bestimmt. Bei Verstoß droht eine exorbitante Geldstrafe. Zugang zu Presse und Fässern könnte man sich auch zeitweise bzw. anteilig vorstellen, die Bestimmungen zur Nutzung der Presse setzen aber doch voraus, dass den συστήματα ein nennenswerter Ertrag der Weinberge zusteht, was bei fünf Plethra, deren Ertrag sich sechs συστήματα teilen müssen, wohl nicht der Fall ist.

Steht den συστήματα der Ertrag von 30 Plethra Weinland zu, müssen die Weinberge der Polis insgesamt 60 Plethra (knapp sechs Hektar) umfasst haben. Zwei Weinberge sind gleich groß (20 Plethra, s. sogleich). Hinzukommen zwei oder mehr Weinberge (z.B. 10+10 Plethra, 10+5+5 Plethra etc.). Die Lage der Weinberge, deren Bewirtschaftung die Z. 2–14 regeln, dürfte der Stifter in dem verlorenen Teil des Stiftungstextes angegeben haben.

Was der Epimelet speziell in dem vorliegenden Weinberg anpflanzen soll, ist wegen des Zeilenabbruchs nach φυτευέτω offen. Es könnte sich um eine Zwischenkultur handeln. Hierfür kommen etwa Bäume oder – wegen φυτεύω – mehrjährige Pflanzen in Betracht.  $^{169}$  Denkbar wäre auch Wein, falls dieser Weinberg aus unbekannten Gründen nur wenige oder geschädigte Weinstöcke aufwies. Der Verweis des Stifters auf eine vorgängige Anordnung zur Anpflanzung von Weinstöcken in Z. 8 (οἶς καὶ τὰς ἀμπέλους φυτεύειν διέτ[αξα) dürfte aber nicht auf Z. 2 Bezug nehmen.  $^{170}$  Vielmehr geht es nach der hier vorgeschlagenen Ergänzung nicht um Personen, die etwas anpflanzen sollen, sondern darum, dass neues Rohr unter denselben Voraussetzungen anzupflanzen ist wie neue Weinstöcke. Der Epimelet in Z. 3 ist nicht mit dem Epimeleten in Z. 5 identisch (s. sogleich).

In Z. 2–3 ist ein Weinberg der Polis genannt, gefolgt von der Angabe seiner Größe: ... ἐν τῷ]  $^3$ | τῆς πόλεως ἀμπελῶνι, ὅς ἐστιν καὶ αὐτὸς πλέθρων εἴ[κοσιν – – –].

<sup>&</sup>lt;sup>168</sup> Zum Weinanbau in der Antike eingehend Jakab (o. Anm. 145) 5–46 mit weiterer Literatur. Zum Weinanbau in Hypaipa s. Drew-Bear (o. Anm. 2) 516f.; L. Robert, Villes d'Asie mineure, 2. Aufl., 1962, 276f.; Altinoluk (o. Anm. 1) 73. Zum Weinanbau in Ägypten s. M. Schnebel, Die Landwirtschaft im hellenistischen Ägypten, 1925, 239–292; C. Ricci, La coltura della vite e la fabbricazione del vino nell'Egitto greco-romano (1924) 1–86; Ruffing (o. Anm. 108); Dzierzbicka, Wineries (o. Anm. 145) 9–91; dies., OINOΣ (o. Anm. 145); zur Weinherstellung in Italien s. nur J. J. Rossiter, Wine and Oil Processing at Roman Farms in Italy, Phoenix 35 (1981) 345–361.

<sup>&</sup>lt;sup>169</sup> S. dazu Ruffing (o. Anm. 108) 75–89. Belege für die Pflicht, Anpflanzungen vorzunehmen auch bei Pernin (o. Anm. 141) 620 s.v. φυτεύω.

<sup>&</sup>lt;sup>170</sup> Anders Drew-Bear (o. Anm. 2) 519: Z. 8 verweist auf Z. 2–3; der Plural bezieht sich auf den Epimeleten in Z. 2 und dessen Nachfolger in Z. 5.

Der Platz, der in Z. 3 nach dem Zeilenabbruch noch vorhanden ist (ca. 15 Buchstaben), dürfte dagegen sprechen, dass auf εἴ[κοσιν noch eine weitere Zahl folgte. Am Ende von Z. 3 beginnt bereits ein neuer Satz, der sich in Z. 4 fortsetzt (s. sogleich). Der vorliegende Weinberg sowie der andere, auf den Bezug genommen wird, umfassten daher 20 Plethra (jeweils zwei Hektar).

Den Weinberg, auf den sich Z. 2–3 beziehen, muss der Text bereits zuvor erwähnt haben. Das ergibt sich bereits daraus, dass das Eigentum der Polis vorausgesetzt ist. Es scheint zudem nicht wahrscheinlich, dass der Stifter die Größe eines Weinbergs, der der Stadt zusteht, nicht zuvor angegeben hat, sondern jetzt en passant bei einer Pflanzanordnung mitteilt. Der Hinweis, dass dieser Weinberg ebenfalls zwanzig Plethra umfasst (ὅς ἐστιν καὶ αὐτὸς πλέθρων εἴ[κοσιν), grenzt diesen Weinberg von anderen Weinbergen der Polis ab und stellt ihn einem weiteren Weinberg gleich, der zuvor genannt wurde und genauso groß ist. $^{171}$ 

Die Ergänzung von Drew-Bear in Z. 3 zu ἐγ[ενήκοντα,  $^{172}$  die zu einer Größe dieses Weinbergs von 90 Plethra und damit ca. 8 ½ Hektar führt, ist wegen der Lesung ει[ gegenstandslos. Die Fragmente eines spätantiken Steuerregisters für Hypaipa (I.Ephesos 3804–3805), das auf den Grundbesitz (nicht auf den Steuerpflichtigen) abstellt,  $^{173}$  nennen Weinberge, die nach ἰού(γερα) $^{174}$  bemessen sind.  $^{175}$  Einer der Weinberge maß  $^{31/5}$  *iugera* und damit 0,8 Hektar.  $^{176}$  Ein anderer Weinberg könnte mit 50 oder mehr *iugera* weitaus größer gewesen sein (12,6 Hektar oder mehr).  $^{177}$  Hierzu kommt noch das χωρίον, dessen Größe unbekannt ist. Üblich waren Weingüter in der Größe von 25–50 *iugera*,  $^{178}$  d. h. von ca. 6,25–12,5 Hektar.  $^{179}$ 

 $<sup>^{171}</sup>$  Wenn es nur einen Weinberg der Polis geben würde, wäre die Angabe, dass dieser genauso groß ist wie derjenige, der den συστήματα zusteht, an sich überflüssig, da sich dadurch an der Pflicht, etwas anzupflanzen, nichts ändert.

<sup>&</sup>lt;sup>172</sup> Einem Verständnis von ε als Ziffer steht entgegen, dass – anders als in Z. 2 und in Z. 10 – zuvor und danach kein Freiraum gelassen wurde, s. Drew-Bear (o. Anm. 2) 516 Anm. 31.

 $<sup>^{173}\,</sup>$  S. zu dem Unterschied von «land-register» und «tax-register» Thonemann (o. Anm. 42) 437.

<sup>&</sup>lt;sup>174</sup> So etwa auch das diokletianische Landregister für Mytilene (IG XII 2, 76–79).

<sup>&</sup>lt;sup>175</sup> Eine weitere, stark fragmentierte Liste (I.Ephesos 3806) bemisst hingegen die Steuerleistung von Dörfern nach ζύ(γα) (iuga). Zum Problem der Umrechnung von iugera in iuga s. Thonemann (o. Anm. 42) 436f. sowie K. Harper, Landed Wealth in the Long Term. Patterns. Possibilities. Evidence, in: P. Erdkamp – K. Verboven – A. Zuiderhoek (Hgg.), Ownership and Exploitation of Land and Natural Ressources in the Roman World, 2015, 43–61, 52f. Die Umrechnung der iugera in iuga war von Provinz zu Provinz unterschiedlich, s. Thonemann, a.a.O.

 $<sup>^{176}</sup>$  S. I.Ephesos 3804, Z. 4: ἀ[μπελῶν(ος)] ἰού(γερα) γε'.

 $<sup>^{177}\,</sup>$  S. I.Ephesos 3805, Z. 14:  $\mathring{\alpha}\mu\pi[\epsilon]\lambda[\tilde{\omega}]\nu(o\varsigma)$  [ioύ(γερα)]  $\nu$  .'. Das N am Ende ist freilich nicht sicher lesbar.

<sup>&</sup>lt;sup>178</sup> S. Jakab (o. Anm. 145) 5.

 $<sup>^{179}</sup>$  In Ägypten gab es freilich eine große Zahl von Weinbergen die nur 1–2 Aruren umfassten, s. Ruffing (o. Anm. 108) 252.

Das Genitivattribut ] τιας zu Beginn von Z. 4 impliziert, dass dieser Epimelet mit dem zuvor genannten Epimeleten, der etwas anpflanzen soll, nicht identisch ist. Nach der hier vorgeschlagenen Ergänzung wäre dieser Epimelet für die Gerätschaften zuständig, die für den Weinanbau nötig sind (ὁ τῆς ἀπαρ] τίας ἐπιμελητής), und hätte die unterirdischen Räume, in denen sich die Geräte befinden, vollständig gefüllt nach dem Ende seiner Amtszeit seinem Nachfolger zu übergeben.

Eingehend beschäftigt sich der Stifter mit dem Anbau von Rohr, <sup>180</sup> das für den Weinanbau benötigt wird <sup>181</sup> und als Rankhilfe für die Weinstöcke dient. Es steht für die vorhandenen Weinstöcke in hinreichender Menge auf dem χωρίον zur Verfügung <sup>182</sup> und ist gleichmäßig auf die Weinberge aufzuteilen. Einen Bezug zwischen Schilfrohr und Weinstöcken stellen auch Z. 6–8 her. Da es sich bei ἐνφυτευομέναις ἀμπέλοις um das Partizip Präsens handelt («Weinstöcke, die gepflanzt werden»; nicht «Weinstöcke, die gepflanzt worden sind»), sind die Weinstöcke noch nicht gesetzt worden. Eine Verjüngung durch Stecklinge und Absenker ist auch für bestehende Weingärten nötig. <sup>183</sup> Für den noch zu pflanzenden Wein soll ebenfalls Rohr angebaut werden, und zwar, nach der hier vorgeschlagenen Ergänzung von C, Z. 7–8 unter denselben Voraussetzungen, zu denen auch neue Weinstöcke zu pflanzen sind. Offenbar geht der Stifter davon aus, dass weitere Flächen der σύγκτησις zu Weinland werden können. Dies würde zur Mitteilung in Fragm. C, Z. 5–6 passen, wonach das auf dem χωρίον vorhandene Rohr (nur) für die bestehenden Weinstöcke ausreicht.

Die neuen Setzlinge sind auf «unten» befindlichen Plethra (ἐν τοῖς ... κάτω κειμένοις πλ[έθροις) zu pflanzen. Mit ἰδίq¹84 scheint eine Abgrenzung der «unten liegenden Plethra» gemeint zu sein. Diese sind von anderen Plethra in irgendeiner Weise abgegrenzt, vielleicht durch eine Umzäunung oder Mauer. Κάτω kann «unten» im lokalen Sinne, aber auch «unten» bzw. «südlich» im geographischen Sinne bedeuten. 185 Es handelt sich dann entweder um Plethra, die sich am Fuß eines Hügels oder eines Weinbergs befinden, oder um Plethra, die in einem bestimmten («unteren») Teil der σύγκτησις gelegen sind. Fraglich ist weiterhin, ob die «unten liegenden Plethra» für den anzupflanzenden Wein bestimmt sind, also zu den vorangehenden Worten gehören (ἐπὶ ταῖς]  $^7$ ] ἐνφυτευομέναις ἀμπέλοις ἐν τοῖς ἰδίᾳ κάτω κειμένοις πλ[έθροις), oder zum folgenden κάλαμος (ἐν τοῖς ἰδίᾳ κάτω κειμένοις πλ[έθροις ... κάλαμον φυτεύειν). Da der Stifter an dieser Stelle von der Anpflanzung von κάλαμος spricht, ist wohl eher zu erwarten, dass er den Standort des zu pflanzenden κάλαμος angibt, nicht denjeni-

<sup>&</sup>lt;sup>180</sup> Zu κάλαμος s. H. Stadler, RE X 2 (1919) 1538–1541 s.v. Kalamos 4.

<sup>&</sup>lt;sup>181</sup> S. dazu ausführlich Drew-Bear (o. Anm. 2) 517–519; Ruffing (o. Anm. 108) 53–70.

<sup>&</sup>lt;sup>182</sup> Zu Rohrfeldern in Ägypten s. Ruffing (o. Anm. 108) 53–70, dort auch 60 f. zu den lateinischen Quellen für Italien. In den Papyri wird zwischen Grundstücken, auf denen Rohr angepflanzt ist, und Weinland unterschieden; dies gilt auch für die lateinischen Quellen. Beispiele für Rohrfelder auch bei Pernin (o. Anm. 141) 594 s.v. καλαμών.

<sup>&</sup>lt;sup>183</sup> S. Ruffing (o. Anm. 108) 123.

<sup>&</sup>lt;sup>184</sup> Zu ἰδία s. LSJ 818 s.v. ἴδιος VI. 2: «by oneself, privately, on one's own account».

<sup>&</sup>lt;sup>185</sup> S. LSJ 930 f. s. v. κάτω II. c: «geographically below, southwards».

gen der φυτευομένοι ἀμπέλοι. Da der bereits vorhandene κάλαμος auf dem χωρίον wächst, sind auch die «unten liegenden Plethra» auf dem χωρίον zu verorten.

In Z. 10-13 folgen Bestimmungen über die Nutzung der südlichen Weinpresse durch die sechs Berufsvereinigungen. Die Vorsteher der συστήματα können die Presse nach einer Auslosung, die jährlich neu stattfindet, nutzen, 186 um Wein herzustellen. Die Auslosung legt die Reihenfolge des Zugangs zu der Weinpresse fest. Der Text erwähnt nur das Pressen der Trauben. Daher muss offenbleiben, ob die Berufsvereinigungen auch die Weinlese durchführen. Sowohl für das Pressen als auch gegebenenfalls für die Weinlese ist Fachpersonal erforderlich, bei dem es sich schwerlich um die Mitglieder der συστήματα handeln kann. Für die Weinlese besteht zudem ein großer Bedarf an Arbeitskräften. Am ehesten dürften die Bewohner des χωρίον die Weinlese und das Pressen durchführen. Auch die Anwerbung von Erntearbeitern kommt in Betracht.<sup>187</sup> Niemand (gemeint sind in erster Linie die Vorsteher) hat die Befugnis, vor der Auslosung mit dem Pressen zu beginnen (πρὸ κλήρου οὐδεν[ὸς ἔχοντος έξου]<sup>12</sup>|σίαν προπατῆσαι). Wenn jemand vor der Abstimmung/Auslosung mit dem Pressen beginnt (Z. 12: προπατῆσαι), muss er 10.000 Denare als Strafe zahlen. Wer die Strafzahlung erhält, ist nicht bezeugt: Die Ergänzung zu τοῖς λ[οίποις συστήμα]<sup>13</sup>|σιν in I.Ephesos 3803d passt in die Lücke und harmoniert mit dem Beginn von Z. 13. Auch ist sie sachlich plausibel, da das vorzeitige Pressen einer Berufsvereinigung die anderen Vereinigungen zurücksetzt. Die Auslosung soll gerade einen geordneten Zugang zu der Presse gewährleisten. Unwahrscheinlich ist daher, dass die Strafzahlung einer städtischen Behörde zu Gute kommt. 188 Die Summe von 10.000 Denaren ist sehr hoch. 189 Sie dürfte daher allen συστήματα insgesamt zustehen (d.h. auf jedes der fünf anderen συστήματα entfallen 2000 Denare), nicht mehrfach fällig sein.

Z. 13 erwähnt bereits vorhandene πίθοι, die zu gleichen Teilen (ἐξ ἴσου) $^{190}$  zwischen der Stadt und den sechs συστήματα aufzuteilen sind.

Zudem gibt es noch ein Bad (βαλανεῖον), um dessen Betrieb sich die Epimeleten kümmern sollen,  $^{191}$  s. C, Z. 14: τὸ βαλανεῖον λούειν μελέτω τοῖς ἐπιμελη[ταῖς]. Nach Drew-Bear handelt es sich um ein öffentliches Bad in Hypaipa. Die κάτοικοι (Z. 15) sind nach Drew-Bear die Einwohner (nicht die Bürger) von Hypaipa, die das Bad

<sup>&</sup>lt;sup>186</sup> S. Drew-Bear (o. Anm. 2) 521f.

 $<sup>^{187}</sup>$  S. zu dem für die Weinproduktion nötigen Personal nur Dzierzbicka, OINOS (o. Anm. 145) 153–168, 185 f.

 $<sup>^{188}\,</sup>$  Drew-Bear (o. Anm. 2) 522 Anm. 64 schlägt vor, in Z. 12–13 als Empfänger [ἀρχου] σιν zu ergänzen.

<sup>&</sup>lt;sup>189</sup> S. Drew-Bear (o. Anm. 2) 522.

<sup>&</sup>lt;sup>190</sup> S. LSJ 839 s. v. ἴσος IV. 2 (evenly).

<sup>&</sup>lt;sup>191</sup> S. Drew-Bear (o. Anm. 2) 523. Zur Kombination von βαλανεῖον und λούω als Terminus technicus für «ein Bad betreiben» s. M. Wörrle, Epigraphische Forschungen zur Geschichte Lykiens XI: Gymnasiarchinnen und Gymnasiarchen in Limyra, Chiron 46 (2016) 403–451, 406, 428 Anm. 130; B. Meyer, Λούειν–λοῦσις dans le vocabulaire des bains (Papyrus et inscriptions), in: Proceedings of the Sixteenth International Congress of Papyrology, 1981, 209–214.

benutzen. 192 Nach dem Kontext ist es aber unwahrscheinlich, dass der Stifter abrupt und ohne jede Überleitung eine Anordnung trifft, die keinerlei Zusammenhang mit den vorangehenden Bestimmungen aufweist. Das βαλανεῖον dürfte sich vielmehr auf dem χωρίον befinden. 193 Einer Gleichsetzung der κάτοικοι mit den Einwohnern von Hypaipa steht entgegen, dass die erhaltenen Inschriften aus Hypaipa κατοικία im Sinne von «Dorfgemeinschaft» gebrauchen. 194 Die κάτοικοι sind daher mit den Bewohnern des χωρίον bzw. des hierauf befindlichen Gutshofes gleichzusetzen. Der geringe Platz, der am Ende von Z. 15 vorhanden ist, spricht dagegen, dass nunmehr noch eine Bestimmung bezüglich der κάτοικοι folgte. Dass sich der Stifter unmittelbar an die κάτοικοι wendet und ihnen Pflichten auferlegt, ist von vornherein unwahrscheinlich, da die κάτοικοι nicht Begünstigte der Stiftung sind. Τοὺς κατοίκους ist wohl noch ein weiteres Akkusativobjekt zu μελέτω. Die Epimeleten sollen auch im Hinblick auf die κάτοικοι für irgendetwas Sorge tragen, was wohl mit dem Bad in Zusammenhang steht.

Nach Drew-Bear handelt es sich bei diesen Epimeleten um andere Personen als diejenigen, die für die Weinberge zuständig sind (Z. 2, 4 [jeweils Singular], 8 [Plural]). Sieht man in dem Bad eine Therme auf dem Gutshof, so ist diese Annahme nicht nötig.

# 5. Publikation des Stiftungstextes

Die Stiftung ist nach dem Willen des Stifters mehrfach zu publizieren. Zunächst bittet der Stifter die Vorsteher der Berufsvereinigungen «bei dem Wohlergehen ihrer Familien» (σωτηρίαν τῶν οἴκων αὐτῶν; zur Ergänzung von προεστῶσιν s. oben zu C, Z. 15), Stelen mit dem Text der Stiftung in den Vereinslokalen aufzustellen. Die Inschrift soll gut lesbar sein (s. Fragm. A, Z. 3: εὐδήλοις γράμμασιν).

Auch die Archonten (C, Z. 16–17 καὶ αὐτούς<sup>197</sup>) sollen den Text der Stiftung in einem Tempel sowie zwei Gymnasien (Herakleion, Olympeion<sup>198</sup>) veröffentlichen.

 $<sup>^{192}</sup>$  S. Drew-Bear (o. Anm. 2) 523. Auf dieser Prämisse beruht auch die Rekonstruktion in I.Ephesos 3803d, Z. 14–15: ... τοῖς ἐπιμελη[ταῖς προσλαμβάνουσιν]  $^{15}$ ] τοὺς κατοίκους ... Hiernach sollen die Einwohner von Hypaipa den Epimeleten beim Betreiben des Bades helfen. Die Belastung unbeteiligter Dritter (der κάτοικοι) mit Arbeitspflichten (ohne Gegenleistung) durch den Stifter ist aber nicht zu erwarten.

<sup>193</sup> Zu βαλανεῖον für private Bäder s. nur die Nachweise bei Preisigke (o. Anm. 78) 253 f.

<sup>&</sup>lt;sup>194</sup> S. I.Ephesos 3854, 3855 etc. Dies sieht auch Drew-Bear (o. Anm. 2) 523 Anm. 71.

 $<sup>^{195}\,</sup>$  S. Drew-Bear (o. Anm. 2) 523, 526 Anm. 82. Hiernach wären die Epimeleten aus den Ratsherren auszuwählen.

<sup>&</sup>lt;sup>196</sup> S. Drew-Bear (o. Anm. 2) 523 f.

<sup>&</sup>lt;sup>197</sup> Zum Wechsel in den Akkusativ s. Drew-Bear (o. Anm. 2) 524 Anm. 72.

<sup>&</sup>lt;sup>198</sup> Zu einer Athletengemeinschaft mit dem Namen «Olympischer Zeus» und einer weiteren namens «Herakles» in Ephesos s. H. TAEUBER, Die Inschriften, in: M. STESKAL et al. (Hgg.), Die Damianosstoa in Ephesos. Bericht über die Ausgrabung 2002 im Abschnitt Kathodos III, JÖAI 72 (2003) 263–269, 265 f. Die Gymnasien müssen ihren Namen nicht von einem benachbarten Tempel des Herakles bzw. des Zeus abgeleitet haben, wie DREW-BEAR (o. Anm. 2) 526

Der Name des Tempels ist in A nicht erhalten, in C, Z. 17–18 wurde er getilgt.<sup>199</sup> Die zentrale Kultstätte in Hypaipa<sup>200</sup> war das Heiligtum der Anaïtis Artemis.<sup>201</sup> Reinhold Merkelbach ergänzt daher zu τῆς Περσικῆς Ἀρτέμιδος Ἀναείτιδος,<sup>202</sup> was nach dem vorhandenen Platz möglich wäre.<sup>203</sup> Daneben gab es auch andere bedeutsame Tempel, so für Zeus, Herakles, Asklepios und Dionysos. In dem Tempel soll die Stiftung offenbar auf einer Wand eingemeißelt und nicht als Stele aufgestellt werden, da Stelen nur für die beiden Gymnasien genannt sind. Insgesamt hat es daher acht Stelen mit dem Text der Stiftung gegeben.

# 6. Rechnungslegung

Der Stifter bittet zudem (ἔτι καὶ τοῦτο) alle Bouleuten, die Aufgaben im Rahmen der Stiftung übernehmen werden (πᾶσιν τοῖς ἐπιμελησομένοις βουλευταῖς), den städtischen Amtsträgern, die für die Kontrolle der Finanzen zuständig sind (τοῖς τε ἐξετάσουσιν),<sup>204</sup> ordnungsgemäß Rechnung zu legen.<sup>205</sup> Die Rechnungslegung bezieht sich auf κτήματα (περὶ τῶν κτημάτων). Da zuvor Epimeleten nur im Kontext von Weinbergen erschienen, dürfte es sich bei den κτήματα um Grundstücke<sup>206</sup> und deren Zubehör handeln. Die Rechnungslegung betrifft also die Bewirtschaftung der Grundstücke, die der Stifter zugewendet hat (Weinberge und χωρίον).

annimmt. Zum Kult des Herakles in Hypaipa s. Altinoluk (o. Anm. 1) 50f., zum Zeuskult ebenda 47f.

- <sup>199</sup> Die Annahme in I.Ephesos 3803d, dass der Name des Tempels einer heidnischen Gottheit in christlicher Zeit aus der Inschrift getilgt wurde, liegt n\u00e4her als diejenige von Drew-Bear (o. Anm. 2) 525, wonach diese Bestimmung nach Errichtung der Inschrift aufgehoben wurde («annulled»).
- $^{200}\,$  Zu den in Hypaipa nachweisbaren Kulten s. Altinoluk (o. Anm. 1) 37–53, 88. Hierauf basieren die Angaben im Folgenden.
- $^{201}\,$  Hierzu J. Nollé, Zum Kult der Anaïtis Artemis von Hypaipa und zu einigen Patriatraditionen der torrhebischen Kaÿstertal-Stadt, JNG 62 (2012) 127–195, 147–154.
- $^{202}\,$  S. Merkelbach, I. Ephesos 3803d, S. 351f. Zum Artemistempel in Hypaipa s. bereits Keil – Premerstein (o. Anm. 1) 64.
- $^{203}\,$  Eine Publikation der Stiftung im Hauptheiligtum der Stadt würde deren Bedeutung besonders hervorheben.
- $^{204}$  S. zu städtischen ἐξετασταί in dieser Funktion nur P. Fröhlich, Les cités grecques et le contrôle des magistrats (IV $^{\rm e}$ -I $^{\rm er}$  siècle avant J.-C.), 2004, 117, 125–137. Vgl. auch Laum II (o. Anm. 92) 63–65, Nr. 50a, Z. 47, 48.
  - <sup>205</sup> S. Drew-Bear (o. Anm. 2) 526.
- $^{206}$  Zu κτήματα im Sinne von «landed property» s. LSJ 1002 s.v. κτήμα 2. Vgl. nur die Inschrift aus Alexandria/Troas (a. 133–134) bei G. Petzl E. Schwertheim, Hadrian und die dionysischen Künstler, 2006, Nr. 8, Z. 42–43: ... ἦσαν δέ τινες ἔμπειροι τῶν ἐπιχωρίων, οἱ λέγοντες, ὅτι, ἐὰν ἐπιμέλεια γένηται τῶν κτημάτων ἡ δέουσα καὶ τῶν  $^{43}$  λογισμῶν ἀκρε<ι>βὴς ἐξέτασις, περίεστ(ί) τι τῶν χρη<μ>άτων (s. zur Stelle den Kommentar ebenda 51–54).

# 7. Kosten und Ausführung der Publikation

Für Fragm, A, Z. 9–11 ist nur noch die Hälfte des ursprünglichen Textes erhalten. Hier dürfte eine Bestimmung zur Finanzierung der Publikation der Stiftung vorliegen, die seitens der Stadt zu erfolgen hat (Inschrift in Tempel, Stelen in zwei Gymnasien).<sup>207</sup> Die Publikation soll aus den Einkünften des Stiftungsvermögens bezahlt werden. 208 Unter κατασκευάς in Z. 10 versteht Drew-Bear «constructions». Wohl eher sind hier konkret die Kosten für die Anfertigung<sup>209</sup> der Inschriften gemeint, die aus den Einkünften aus dem Stiftungsvermögen (τ]ὰς δυνάμεις ἀπὸ τῶν προσόδων) beglichen werden. Έξοδεύεσθαι bedeutet «ausgegeben werden/ausgeben (Medium)». <sup>210</sup> Ἐπιγραφομε[ bezieht sich nach Drew-Bear darauf, dass die «constructions» mit einer Inschrift zu versehen sind (für die Stelen ist dies allerdings schon Z. 5 gesagt). In den Papyri ist ἐπιγράφω aber auch im Sinne von «verbuchen», «in eine Liste eintragen» belegt.<sup>211</sup> Diese Bedeutung wäre auch hier denkbar, zumal der Stifter ansonsten ἐγχαράττω und ἐνγράφω verwendet (Fragm. C, Z. 17; Fragm. A, Z. 5). Περιγραφέσθω in Z. 11 wäre im Sinne von «festsetzen/begrenzen»<sup>212</sup> zu verstehen. Der ἐπιμελητὴς τοῦ ἔργου in Z. 11 dürfte der Epimelet sein, der für die Publikation, soweit sie die Polis betrifft, zu sorgen hat. <sup>213</sup> Die erste Hälfte von Z. 12 ist nicht erhalten. Nach der zweiten Hälfte der Zeile hat der ἐπιμελητὴς τοῦ ἔργου die Stelen dekorativ aufzustellen (εὐκό]σμως τὰς στήλλας ἀναστῆσαι). Daran schloss sich noch eine weitere Bestimmung an (καὶ τήν).

Z. 13 erwähnt die σύγκτησις, ohne dass der nähere Kontext klar wäre. Bei οἶς handelt es sich um das Dativobjekt zu προεῖπον. Der Rückverweis vermitttels οἷς muss sich nicht auf Personen, denen der Stifter zuvor etwas aufgetragen hat, beziehen, sondern kann auch auf zuvor genannte Gegenstände verweisen, vielleicht auch auf vorgängige Anordnungen. Drew-Bear hält den Beginn einer neuen Bestimmung

<sup>&</sup>lt;sup>207</sup> Über die Finanzierung der Stelen, die in den Vereinslokalen der συστήματα aufzustellen sind, wäre nichts gesagt. Deren Kosten hätten die συστήματα selbst zu tragen. Allerdings erreicht die Publikation des Stiftungstextes in einem Tempel und zwei Gymnasien ein weitaus größeres Publikum als diejenige in den Vereinslokalen und dürfte daher auch höheren Anforderungen an die Qualität unterliegen (s. A, Z. 12: εὐκό]σμως τὰς στήλλας ἀναστῆσαι). Die Berufsvereinigungen sollen lediglich deutlich lesbar publizieren, s. A, Z. 3: εὐδήλοις γράμμασιν.

<sup>&</sup>lt;sup>208</sup> In Z. 9 ist τ]ὰς δυνάμεις ἀπὸ τῶν προσόδων im Sinne von «die finanziellen Mittel, die aus den Einkünften herrühren» zu verstehen, s. zu δύναμις im Sinne von «value» Drew-Bear (o. Anm. 2) 513.

<sup>&</sup>lt;sup>209</sup> S. LSJ 911 f. s. v.

 $<sup>^{210}~</sup>$  Zu δύναμις im Sinne von «Höhe der Einkünfte» und ἐξοδεύω im Sinnen von «ausgeben» s. Drew-Bear (o. Anm. 2) 513.

<sup>&</sup>lt;sup>211</sup> S. Preisigke (o. Anm. 78) 548 f. s. v. ἐπιγράφω 8.

<sup>&</sup>lt;sup>212</sup> S. LSJ 1371 s.v. περιγράφω 2 («define», «determine», «limit»).

<sup>&</sup>lt;sup>213</sup> S. bereits Drew-Bear (o. Anm. 2) 513.

<sup>&</sup>lt;sup>214</sup> S. LSJ 1476 s.v. προεῖπον.

<sup>&</sup>lt;sup>215</sup> S. LSJ 1476 s.v. III. Dann müßte ein Infinitiv folgen.

<sup>216</sup> S. nur Lucianus, Imagines 11, 31: λέγω δὴ οὐκ ἐσθῆτι άλουργεῖ καὶ ὅρμοις, ἀλλ' οἶς προεῖπον ἐκείνοις, ἀρετῆ καὶ σωφροσύνη καὶ ἐπιεικεία καὶ φιλανθρωπία καὶ τοῖς ἄλλοις ὁπόσα

mit οἶς προεῖπον für möglich, doch ist der Beginn eines Satzes mit einem Relativpronomen in den erhaltenen Teilen der Inschrift nicht belegt. Bei  $\tau$ e am Zeilenende könnte es sich um die Partikel ( $\tau$ e) handeln, die hinter dem Artikel steht.<sup>217</sup>

In Z. 14 erscheinen der Boularch<sup>218</sup> und die Archonten im Genitiv, gefolgt von ἐν ταῖς στή<sup>15</sup>|[λαις: τ]οῦ βουλάρχου καὶ τῶν ἀρχόντων ἐν ταῖς στή<sup>15</sup>|[λαις. Dies könnte so zu verstehen sein, dass die Namen des Boularchen und der Archonten auf den Stelen zu vermerken sind (z. B. τὰ ἀνόματα τ]οῦ βουλάρχου καὶ τῶν ἀρχόντων ἐν ταῖς στή<sup>15</sup>|[λαις ἐνχαράξαι.<sup>219</sup> Die Aufzählung der Amtsträger wäre zu Beginn der Inschrift zu erwarten. Boularchen sind in Datierungen bezeugt.<sup>220</sup>

# 8. Sicherung der Stiftung

Die Wortreste in Fragm. B, Z. 2: ποιήσαντε[ς, Z. 3: οὐδ]ὲ ἐξέσται τινί,  $^{221}$  Z. 5: ... οὐ-] δὲν ἦττον μενεῖ τὸ ὑ[π' ἐμοῦ τεταγμένον zeigen, dass es sich um abschließende Bestimmungen handelt, die sicherstellen sollen, dass die Polis die Anordnungen des Stifters befolgt.  $^{222}$ 

Das Stiftungsgut darf dann nicht in seiner Substanz geschmälert werden (B, Z. 3–4). Der Akkusativ in Z. 4 dürfte das Objekt sein, auf das sich die verbotenen Handlungen beziehen. Ein Verstoß hat keine Auswirkungen auf die Fortgeltung der Anordnungen des Stifters (καὶ οὐ]δὲν ἦττον μενεῖ τὸ ὑ[π² ἐμοῦ τεταγμένον  $^6$ | κύριον).

Z. 4 erwähnt erneut die σύγκτησις:  $[---\mu έ]ρος$  τι τῆς συνκτή[σεως ---]. Die Ergänzung von ]ρος zu μέ]ρος ergibt sich aus dem folgenden τι. Da von einem μέ-]ρος der σύγκτησις die Rede ist, dürfte vor μέ]ρος die Partikel ἤ und davor dann die σύγκτησις selbst zu ergänzen sein: τὴν σύνκτησιν ἢ μέ]ρος τι τῆς συνκτή[σεως. Das Edikt des PPO Orientis Demosthenes spricht im Hinblick auf eine Veräußerung/Vererbung von einer σύγκτησις  $βλη^{223}$  (die gesamte σύγκτησις  $βλη^{223}$  elle Grundstücke, die sie umfasst).

ταύτης ὅρος ἐστίν; Iosephus, Antiquitates Iudaicae 3, 171: ζώνη δὲ τῷ ἐσσήνῃ προσέρραπτο βάμμασιν οἶς προεῖπον μετὰ χρυσίου προσφερής.

- <sup>217</sup> S. Drew-Bear (o. Anm. 2) 513 mit Anm. 15.
- $^{218}\,$  S. zum Boularchen Liebenam (o. Anm. 19) 246 f. mit Drew-Bear (o. Anm. 2) 513 Anm. 16.
- <sup>219</sup> Keine nähere Festlegung bei Drew-Bear (o. Anm. 2) 513: «The last preserved line of this fragment contains the remains of provisions concerning magistrates of the city».
- $^{220}$  S. z.B. TAM V 3, 1480 (Philadelphia; Ehreninschrift; Ende 2./Anfang 3. Jh. n. Chr.), Z. 9–11: . . . ἐπὶ Αὔλου Ὁστί $^{10}$ |ου Ἱέρωνος βουλάρ $^{11}$ |χου . . .
  - <sup>221</sup> S. bereits Drew-Bear (o. Anm. 2) 513. Auch μηδ]έ ist möglich.
- <sup>222</sup> Zu Abänderungsverboten und Strafklauseln bei Stiftungen s. LAUM I (o. Anm. 70) 209–211; K. HARTER-UIBOPUU, Bestandsklauseln und Abänderungsverbote. Der Schutz zweckgebundener Gelder in der späthellenistischen und kaiserzeitlichen Polis, Tyche 28 (2013) 51–96, 66–96.
- <sup>223</sup> Coll. CLXVIII Novv. 166, Cap. 1: Εἴ ποτε τοίνυν τις κατά τινα τῷ νόμῷ γνώριμον αἰτίαν ἐκποιήσειεν ἀγρὸν ἢ χωρίον ἢ γήδια ἢ σύγκτησιν ὅλην, εἶτα τελευτήσας ὕστερον παραπέμψειε τὴν αὐτοῦ περιουσίαν εἰς ἐξωτικοὺς ἢ παῖδας ... (ed. Schöll Kroll 753, 14–15).

In Z. 6, 2. Hälfte dürfte τῆς ἐμῆς γν]ώμης von einem weiteren Substantiv (im Genitiv) abhängen, das mit τῆς ἐκδικίας korrespondiert. Bei der ἐκδικία handelt es sich um die Durchsetzung der Anordnungen des Stifters. Da die Stadt selbst durch die Stiftung begünstigt ist, dürfte die ἐκδικία nicht bei ihr liegen. <sup>224</sup> Z. 7 könnte den Rest der Sanktion für Verstöße enthalten: τὴ]ν πρόσοδον ἐκείνου τοῦ ἔτους, καθ' ὁ τὴν [– – ]. Die Einkünfte aus der Stiftung sollen für das Jahr, in dem gegen die Bestimmungen des Stifters verstoßen wurde, verlorengehen. Dann wäre zu Beginn von Z. 6, 7 oder 8 noch die Nennung desjenigen zu erwarten, an den diese Einküfte verfallen und der diese (wohl) von der Stadt einfordern kann. Hier kommt am ehesten der Fiscus in Betracht (dem dann auch die ἐκδικία übertragen worden wäre).

# 9. Vermerk über die Aufstellung der Stele (Fragm. A-B)

Fragm. B, Z. 8–10 gehören nicht mehr zum Text der Stiftung. Die beiden genannten στρατηγοί πρῶτοι<sup>225</sup> waren für die Aufstellung der Stele, von der die Fragmente A+B herrühren, verantwortlich.<sup>226</sup> Die Ergänzung von στήλης nach τῆς liegt wegen τῆς ἀναστάσεως nahe, obgleich es sich bei A–B (wie auch bei C) nicht um die Reste einer Stele, sondern einer Marmorplatte handelt (s. oben S. 327). Der erste στρατηγὸς πρῶτος, dessen Name nicht erhalten ist, hebt seine Herkunft aus einer Familie hervor, deren Angehörige hohe Ämter innehatten, s. Z. 9: ... ἐκγόνου ἀρχιερέως. Der Großvater dürfte ἀρχιερεύς an einem der Tempel in Hypaipa gewesen sein.<sup>227</sup> Der Nennung des Großvaters dürfte diejenige des Vaters nebst dessen Verdienste um Hypaipa vorangegangen sein. Auch für den zweiten στρατηγὸς πρῶτος, dessen Name teilweise noch lesbar ist (Ἀμμιανοῦ Θεμι[), ist angesichts des Platzes zu Beginn von Z. 10 davon auszugehen, dass er ebenfalls die Leistungen von Vater und Großvater anführte.

### VI. Ergebnisse

Nach den vorangehenden Ausführungen gehören von den fünf Fragmenten, die Drew-Bear 1980 als Zeugnisse für eine Stiftung ansah, lediglich drei (A–C; SEG 30, 1382–1384) zu derselben Stiftung. Bei den beiden anderen Bruchstücken (E und F;

<sup>&</sup>lt;sup>224</sup> Der Verweis bei Drew-Bear (o. Anm. 2) 514 Anm. 20 auf eine Inschrift aus Aphrodisias (MAMA VIII 577 = I.Aphrodisias 528) passt nicht. Hier handelt es sich um eine Grabinschrift. Der Verfasser gibt der Boule die ἐκδικία für die Bewahrung des Grabschutzes auf (... εἴ τις δὲ καὶ ἐκκό<sup>8</sup>|ψει τὴν ἐπι[γραφὴν] το[ῦ] ὑπο[σορί]ου); zudem soll die Boule eine Strafzahlung seitens des Täters erhalten. In der vorliegenden Inschrift ist die Stadt selbst Begünstigte der Stiftung und damit potentieller Täter. Zur ἐκδικία (*vindicta*) s. nur die Nachweise bei T. Hauken, Petition and Response. An Epigraphic Study of Petitions to Roman Emperors 181–249, 1998, 52, 185.

<sup>&</sup>lt;sup>225</sup> S. hierzu Drew-Bear (o. Anm. 2) 514.

<sup>&</sup>lt;sup>226</sup> S. bereits Drew-Bear (o. Anm. 2) 514: «Finally we learn that one of the persons responsible for the erection of the present inscription was the grandson of a high priest.»

<sup>&</sup>lt;sup>227</sup> Auch ein Asiarch ist prinzipiell nicht ausgeschlossen, wenngleich ἀρχιερεύς als Bezeichnung für den Asiarchen im 3. Jh. nur noch selten vorkommt, s. Friesen (o. Anm. 22) 187f.

SEG 30, 1386, 1387) handelt es sich um Reste zweier weiterer Stiftungen. Bei E lässt sich der Stiftungszweck nicht mehr bestimmen, bei F ging es jedenfalls auch um die Grabfürsorge seitens der Stadt für den Stifter und seinen Sohn. Ein sechstes Fragment (D; SEG 30, 1385), dessen Zugehörigkeit zur Stiftung nach Drew-Bear nicht sicher ist, das aber spätere Editionen als Bestandteil der Stiftung ansahen, weist keinen Bezug zu A-C auf. Bei D handelt es sich um das Protokoll einer Sitzung, vielleicht der Boule von Hypaipa oder von Amtsträgern der Polis. Die erhaltenen Reste legen nahe, dass die Person, deren Erklärung protokolliert wurde (Aurelius Aphph-) der Stadt irgendetwas zukommen ließ. A-C überliefern die Zuwendung eines Grundstückkomplexes (σύγκτησις) eines/r unbekannten Stifters/in an die Stadt Hypaipa. Es handelt sich um Weinberge nebst einem weiteren Grundstück, auf dem sich der Gutshof und Rohrfelder befinden. Die vom Stifter festgelegte Verwendung des Stiftungsvermögens ist nur noch teilweise fassbar. In der Stadt dürften jedenfalls ein Tempel und zwei Gymnasien von der Stiftung profitiert haben. Zudem muss die Polis an sechs Berufsvereinigungen Geldzahlungen leisten (aus den Erträgen der Stiftung) sowie diese in einem festgelegten Umfang an der Weinernte beteiligen.

Institut für Rechtsgeschichte Universität Freiburg Platz der Alten Synagoge 1 79098 Freiburg wolfgang.kaiser@jura.uni-freiburg.de